



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15

„Tierhaltung Wagemester“

in der Gemeinde Andervenne

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Projektnummer 4113

2025

Auftraggeber

Wagemester GbR
Deeterhok 3
49832 Andervenne



regionalplan & uvp

Auftragnehmer

regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer GmbH
Dipl. Geogr. Peter Stelzer
Grulandstraße 2
49832 Freren
Tel. 05902 503702-0
E-Mail: info@regionalplan-uvp.de
www.regionalplan-uvp.de

Freren, 17.12.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	4
1.3.1	I. Relevanzprüfung	5
1.3.2	II. Erhebung der Bestandssituation	5
1.3.3	III. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	6
1.3.4	IV. Definition von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	6
1.3.5	V. Ausnahmeprüfung	7
2	Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren	7
2.1	Beschreibung des Vorhabens	7
2.2	Wirkfaktoren	8
3	Relevanzprüfung	10
4	Erhebung der Bestandssituation	13
4.1	Methodik der Bestandserfassungen	14
4.1.1	Untersuchungsgebiet	14
4.1.2	Brutvögel 2024	14
4.1.3	Gastvögel 2024/2025	16
4.1.4	Fledermäuse 2024	19
4.2	Ergebnisse	21
4.2.1	Erfasste Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	21
4.2.2	Erfasste europäische Brutvogelarten	21
4.2.3	Erfasste europäische Gastvogelarten	25
4.2.4	Im UG erfasste europäische Fledermäuse	29
4.2.5	Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität	31

5	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	31
5.1	Brutvögel	31
5.2	Gastvögel	55
5.3	Fledermäuse	58
6	Erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz	62
6.1	Artenschutzrechtlich bedingte Vermeidungsmaßnahmen	62
6.2	Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	63
7	Ausnahmeprüfung	63
8	Gutachterliches Fazit	64
9	Literatur und Rechtsgrundlagen	65
10	Anhang	70

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der Planfläche bzw. des Geltungsbereichs (rot gestrichelte Linie) sowie dem Untersuchungsgebiet (500 m Radius schwarz gestrichelte Linie) (Google Earth Pro 2025)	1
Abbildung 2:	Auszug aus den Karten zum Windpark Anderverenne-Handrup: Ergebnisse Brutvögel 2024 – Vorwarnliste - (UG zum geplanten Verfahren = hellgrüne farbliche Darstellung, Geltungsbereich Vorhabensfläche = gelb umrandet)	70
Abbildung 3:	Auszug aus den Karten zum Windpark Anderverenne-Handrup: Ergebnisse Brutvögel 2024 – Rote Liste Arten - (UG zum geplanten Verfahren = hellgrüne farbliche Darstellung, Geltungsbereich Vorhabensfläche = gelb)	71
Abbildung 4:	Auszug aus den Karten zum Windpark Anderverenne-Handrup: Ergebnisse Brutvögel 2024 – streng geschützte Arten - (UG zum geplanten Verfahren = hellgrüne farbliche Darstellung, Geltungsbereich Vorhabensfläche = gelb)	72
Abbildung 5:	Auszug aus den Karten zum Windpark Anderverenne-Handrup: Ergebnisse Gastvögel – Wat & Wasservögel 2024/2025 (UG zum geplanten	

Verfahren = hellgrüne farbliche Darstellung, Geltungsbereich
Vorhabensfläche = gelb) 73

Abbildung 6: Auszug aus den Karten zum Windpark Anderverenne-Handrup: Ergebnisse
Gastvögel – weitere Arten 2024/2025 (UG zum geplanten Verfahren =
hellgrüne farbliche Darstellung, Geltungsbereich Vorhabensfläche =
gelb) 74

Abbildung 7: Auszug aus den Karten zum Windpark Anderverenne-Handrup: Ergebnisse
Gastvögel – Greifvögel 2024/2025 (UG zum geplanten Verfahren =
hellgrüne farbliche Darstellung, Geltungsbereich Vorhabensfläche =
gelb) 75

Abbildung 8: Auszug aus den Karten zum Windpark Anderverenne-Handrup: Ergebnisse
Fledermäuse 2024 - Bewertung (UG zum geplanten Verfahren =
hellgrüne farbliche Darstellung, Geltungsbereich Vorhabensfläche =
gelb) 76

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht der Wirkfaktoren	8
Tabelle 2:	Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL	11
Tabelle 3:	Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen nach Anhang IV der FFH-RL	13
Tabelle 5:	Erfassungstermine der Brutvögel (*Legende)	15
Tabelle 6:	Erfassungstermine der Gastvögel (*Legende)	17
Tabelle 6:	Auflistung der festgestellten Brutvogelarten	21
Tabelle 7:	Auflistung der festgestellten Gast- und Zugvogelarten	25
Tabelle 9:	Auflistung der festgestellten Fledermausarten	29

1 Allgemein

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der landwirtschaftliche Betrieb Wagemester plant seine Tierhaltung auszubauen, um den landwirtschaftlichen Betrieb dauerhaft u.a. für die Hofnachfolge zu sichern. Eine Erweiterung der vorhandenen Hofstelle „Deeterhok 3“ in Andervenne ist jedoch nicht möglich. Anlass ist der Antrag des Vorhabenträgers zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Das Planungsziel besteht darin, die Errichtung von Stallbauten für die Tierhaltung sowie weiterer Nebenanlagen durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan bauleitplanerisch zu entwickeln und zu sichern.



Abbildung 1: Lage der Planfläche bzw. des Geltungsbereichs (rot gestrichelte Linie) sowie dem Untersuchungsgebiet (500 m Radius schwarz gestrichelte Linie) (Google Earth Pro 2025)

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Artenschutzbelange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen, da mit diesen Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden sein werden, in diesem Fall durch den geplanten Bau einer Masthähnchenanlage (BNatSchG, 2009). Von diesen Eingriffen sind in aller Regel Arten betroffen, die nach § 7 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützt gelten. Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) hat die Aufgabe, im Rahmen des Planungsverfahrens das mögliche Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu ermitteln und darzustellen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Die Begriffsbestimmungen der **besonders geschützten** und **streng geschützten** Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr.13 und Nr. 14 BNatSchG festgelegt, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen (BNatSchG, 2009).

Als **besonders geschützte** Arten gelten:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der **EG Artenschutzverordnung** (EG Artenschutzverordnung, 1997), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 geändert worden ist, (VERORDNUNG (EU) Nr. 709/2010 DER KOMMISSION vom 22. Juli 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, 2010) aufgeführt sind
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der **Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)** aufgeführt sind (FFH-Richtlinie, 1992, S. 92), sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der **EG-Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL)**, (VSch-RL, 2009)
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind (BArtSchV, 2005).

Als **streng geschützte** Arten gelten:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs A der **EG-Artenschutzverordnung**
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (**FFH-RL**)
- Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Demnach ist es verboten,

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot),*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot).“*

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht*

vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für die europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind (BNatSchG, 2009).

Eine artenschutzrechtliche Prüfung der anderen besonders geschützten Arten, nämlich Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der **EG-Artenschutzverordnung** (EG Artenschutzverordnung, 1997) oder nach **Bundesartenschutzverordnung** geschützt sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG), entfällt demnach bei Eingriffsvorhaben (§ 44 Abs. 5 BNatSchG in Verb. mit § 15 BNatSchG).

1.3 Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen. Die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, wird als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP - bezeichnet und wird von der jeweiligen Genehmigungsbehörde vorgegeben.

Das systematische Vorgehen erfolgt in 5 Prüfschritten (Bayerisches Landesamt für Umwelt, LFU, 2020):

- I. Relevanzprüfung
- II. Erhebung der Bestandssituation
- III. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- IV. Definition von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- V. Ausnahmeprüfung

1.3.1 I. Relevanzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird das zu prüfende Artenspektrum und das mögliche Auftreten artenschutzrechtlicher Konflikte ermittelt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der örtlichen Gegebenheiten sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens miteinzubeziehen. Gegenstand der saP sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, deren Anwesenheit im Untersuchungsgebiet (UG) nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Es können die Arten von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, die aufgrund ihres Verbreitungsgebietes oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Dabei wird die Verbreitung mithilfe entsprechender einschlägiger Verbreitungskarten, dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Theunert, 2008a, 2008b; Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, 2015; Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere, 2015) und bürointerner Erfahrungen und Fachkenntnisse beurteilt.

1.3.2 II. Erhebung der Bestandssituation

Durch Bestandsaufnahmen vor Ort werden die einzelartenbezogenen Bestandssituationen im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen werden anschließend die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Die Größe des UG richtet sich nach den vom geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen.

1.3.3 III. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, werden ermittelt, dargestellt und geprüft (Art-für-Art-Betrachtung). In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität miteinbezogen. Wird trotz Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen gegen eines der drei Zugriffsverbote verstoßen, ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich.

1.3.4 IV. Definition von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erfordert den Nachweis, dass sich der Erhaltungszustand der Population einer betroffenen Art nicht verschlechtern wird (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), 2010).

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an und sollen Projektwirkungen entweder ausschließen oder so weit abmildern, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen (z.B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Dazu zählen die Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität. Die sogenannten CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality-measures* im *Guidance document* der EU-KOMMISSION (EU Kommission, 2007), setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-) Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung des Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu dem Ursprungshabitat (§ 44 Absatz 5 BNatSchG i. V m. § 15 BNatSchG).

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes, sogenannte Kompensationsmaßnahmen** (= FCS-Maßnahmen, *favorable conservation status*) dem Erhalt des

derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an der jeweiligen Art und an der Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücken entstehen, in denen eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

1.3.5 V. Ausnahmeprüfung

Um ein Ausnahmeverfahren einleiten zu können, müssen drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sein: zwingende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand. In die Beurteilung müssen kompensatorische Maßnahmen und ein Risikomanagement mit einbezogen werden. Liegt einer der genannten zwingenden Gründe nicht vor, ist das Vorhaben unzulässig. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ist dann möglich, wenn

„...dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

...die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

2 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Beim Plangebiet handelt es sich um einen Außenstandort, der sich ca. 4 km von der Hofstelle entfernt befindet und somit nicht im räumlichen Zusammenhang mit dieser steht. Das Vorhaben ist als gewerbliche Tierhaltungsanlage im Außenbereich zu errichten. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 2,39 ha und wird umgeben von Ackerflächen und südlich durch eine namenlose Gemeindestraße begrenzt. Das Plangebiet wird ackerbaulich genutzt. Durch den Anschluss der vorgenannten Gemeindestraße über die westlich liegende „Handruper Straße“ an die Bundesstraße 214 („Fürstenauer Straße“) ist auch die überörtliche Erschließung gesichert. Insgesamt ist das Gebiet landwirtschaftlich geprägt, jedoch durchziehen Hecken und Baumreihen die Landschaft. Nach Südwesten schließen sich Waldbereiche an.

Laut dem Umweltserver des NLWKN (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de>) befindet sich der Geltungsbereich nicht in einem Natura 2000-Gebiet (Schutzgebiet gemäß der FFH-RL und der VSch-RL), Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturschutzgebiet (NSG) oder in einem anderen ausgewiesenen Schutzgebiet.

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren beschrieben, die der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt werden. Unterschieden werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die grundsätzlich temporär oder dauerhaft wirken können.

Neben den allgemeinen Wirkfaktoren, die bei allen Vorhaben auftreten, entstehen projektspezifische Wirkfaktoren, die je nach Vorhaben unterschiedlich sein können. Inwieweit einzelne Arten oder Gilden von den Auswirkungen einer Planung betroffen sein können, hängt im Wesentlichen von der konkreten Planung im Raum und den vorhandenen Lebensraumstrukturen ab. Neben dem unmittelbaren Verlust von Lebensräumen durch Überplanung können einzelne Wirkfaktoren wie Lärm, Licht, Bewegungsunruhe etc. auch mehr oder weniger weit in den Raum wirken und sind entsprechend zu berücksichtigen.

Da die Wirkungen des Vorhabens auf verschiedene Arten oder Gilden unterschiedlich ausfallen, richtet sich das UG nach den Arten, bei denen mit den größten Wirkradien zu rechnen ist. Dies sind meist Offenlandarten wie Kiebitz und Brachvogel. Für Arten wie gehölbewohnende Singvögel, z.B. Goldammer oder Baumpieper, beschränken sich die Auswirkungen in der Regel auf die unmittelbare Vorhabensfläche und das direkte Umfeld, wodurch hier nur eine Beeinträchtigung entstehen würde, wenn die besiedelten Gehölze entfernt werden. Auf dieser Grundlage werden die Betroffenheiten nach der Erfassung ermittelt. In der Art-für-Art-Betrachtung (vgl. 5) wird zwischen den Arten, für die negative Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind und den Arten, für die keine negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind, unterschieden.

In Tab. 1 werden die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der aktuellen Planung und der im Rahmen der Bestandserfassungen vor Ort dokumentierten Lebensraumstrukturen ermittelt.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren

Allgemein	Projektspezifisch
-----------	-------------------

Mögliche baubedingte Wirkungen	
Temporärer Biotopverlust durch Versiegelung und Überbauung / Strukturveränderung • Verlust von Offenlandbiotopen • Verlust Wald-/Gehölzbiotopen • Verlust von Gewässerbiotopen • Verlust von Siedlungsbiotopen / Bauwerken	X
Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahmen	X
temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Bauflächen / Baustreifen / Baustellenzuwegungen (einschließlich temporärer Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller und akustischer Wirkungen) • Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen • Beeinträchtigung Wald- / Gehölzbiotopen • Beeinträchtigung von Gewässerbiotopen • Beeinträchtigung von Siedlungsbiotopen / Bauwerken	X
temporäre Schadstoffemissionen und damit einhergehende Störungen durch den Baubetrieb	X
temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen	X
baubedingte Tötungen von Individuen	X
Mögliche anlagebedingte Wirkungen	
Biotopverlust des Lebensraumes durch Versiegelung (Zuwegungen, Bauwerk) und Überbauung / Strukturveränderung • Verlust von Offenlandbiotopen • Verlust Wald-/Gehölzbiotopen • Verlust von Gewässerbiotopen • Verlust von Siedlungsbiotopen / Bauwerken	X
Beeinträchtigung des Lebensraumes durch das Vorhaben (Stallanlage, Zuwegung, Nebeneinrichtungen, etc.) durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung • Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen • Beeinträchtigung Wald-/Gehölzbiotopen • Beeinträchtigung von Gewässerbiotopen • Beeinträchtigung von Siedlungsbiotopen/ Bauwerken	X

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen	
Störungs- und Vertreibungswirkungen durch den Betrieb der Anlage (akustische und visuelle Störreize durch den veränderten Verkehrsfluss durch Ab- und Zulieferungsverkehr)	X
Individuenverluste durch Kollision mit Verkehr	X
Barrierewirkung durch verringerte Passierbarkeit (Zerschneidungswirkung)	X

Grundsätzlich wird in der folgenden Prüfung davon ausgegangen, dass die Wirkungen zusätzlicher Stickstoffeinträge durch das geplante Vorhaben nicht erheblich sind.

3 Relevanzprüfung

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL betrachtungsrelevant (FFH-Richtlinie, 1992; VSch-RL, 2009). Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im UG vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Als Datengrundlage der vorliegenden saP dienen die aktuellen roten Listen Deutschlands und Niedersachsens, Verbreitungskarten des NLWKN, einschlägige Fachliteratur (vgl. 9) sowie die Erfahrungen und Kenntnisse der bürointernen Fachgutachter über den Planungsraum (Aßmann, T. et al., 2002; Barthel et al., 2018; Bauer et al., 2011; Baumann et al., 2020, S. 2, 2021; Bundesamt für Naturschutz, 2009, 2017; Dietz et al., 2007; Doeringhaus et al., 2005; Finch, 2004; Finck et al., 2017; Garve, 2004, 2007; Gedeon et al., 2014; Grein, 2010; Haase, 1996; Hauck & Bruyn, 2010; Heckenroth, 1993; Hüppop et al., 2013; Krapp, 2015; Krüger et al., 2014, 2020; Krüger & Sandkühler, 2022; Lobenstein, 2004; Meinig et al., 2020; Melter & Schreiber, 2000; Metzinger et al., 2018; Petersen, Ellwanger, Biewald, et al., 2004; Petersen, Ellwanger, Bless, et al., 2004; Podlousky & Fischer, 2013; Ryslavý et al., 2020; Ssymank et al., 2021; Südbeck et al., 2005; von Drachenfels, 2021). Das Vorkommen der hier betrachtungsrelevanten Arten besteht aller Voraussicht nach aus Brut- und Gastvögeln sowie Fledermäusen. Aus diesem Grund werden Bestandserhebungen für die oben genannten Tierklassen durchgeführt. Auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten anderer Tierklassen und auf das Vorkommen von Lebensraumtypen wird bei den Begehungen geachtet. Für alle weiteren prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, die nicht

erfasst wurden, erfolgt die Relevanzprüfung in tabellarischer Form. Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums wurden übernommen (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 2018).

Erläuterungen zu Tabellen 2 - 4:

Verbreitungsgebiet (V) u./o. Lebensraum (L) u./o Empfindlichkeit (E) = 0

→ nicht betrachtungsrelevant, Ausschluss von weiteren Prüfschritten

Verbreitungsgebiet (V) u. Lebensraum (L) u. Empfindlichkeit (E) = X

→ betrachtungsrelevant, vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 2: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D
V	L	E				
Säugetiere: Nagetiere						
X	0		Biber	Castor fiber	V	V
0			Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1
0			Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	V
Säugetiere: Raubtiere						
0			Europäischer Nerz ¹⁾	Mustela lutreola	0	0
X	0		Fischotter	Lutra lutra	*	3
0			Luchs	Lynx lynx	3	1
0			Wildkatze	Felis silvestris	3	3
X	X	0	Wolf	Canis lupus	*	3
Säugetiere : Wale						
0			Schweinswal	Phocoena phocoena	V	2
Reptilien						
0			Europ. Sumpfschildkröte ¹⁾	Emys orbicularis	0	1
X	0		Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3
X	0		Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V
Amphibien						
0			Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	2
0			Gelbbauchunke	Bombina variegata	1	2
X	0		Kammolch	Triturus cristatus	3	3
0			Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D
V	L	E				
X	0		Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3
X	0		Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	2
X	0		Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3
X	0		Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3
0			Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2
0			Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	V
0			Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	2
Fische						
0			Nordseeschnäpel ¹⁾	<i>Coregonus oxyrhynchus</i>	0	0
0			Stör ¹⁾	<i>Acipenser sturio</i>	0	0
Insekten: Libellen						
0			Eurasische Keuljungfer	<i>Stylurus flavipes</i>	R	G
0			Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	R	1
0			Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	*	1
X	0		Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	*	2
0			Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	2
0			Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	1
X	0		Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	2
Insekten: Käfer						
0			Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	◇	1
0			Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1
0			Scharlachroter Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	◇	*
X	0		Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	◇	2
Insekten: Schmetterlinge						
0			Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	1
0			Eschen-Scheckenfalter ¹⁾	<i>Euphydryas maturna</i>	0	1
0			Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	1	2
0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	3
0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	0	2
0			Großer Feuerfalter ¹⁾	<i>Lycaena dispar</i>	0	2
0			Blauschillernder Feuerfalter ¹⁾	<i>Lycaena helle</i>	0	1
0			Schwarzer Apollofalter ¹⁾	<i>Parnassius mnemosyne</i>	0	1
0			Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	2	V

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D
V	L	E				
Mollusken: Schnecken						
0			Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	◇	1
Mollusken: Muscheln						
0			Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	◇	1

Tabelle 3: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen nach Anhang IV der FFH-RL

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D
V	L	E				
0			Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1
0			Einfache Mondraute ¹⁾	<i>Botrychium simplex</i>	0	2
0			Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	2	3
0			Sand-Silberscharte ¹⁾	<i>Jurinea cyanoides</i>	0	2
0			Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2
X	0		Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	2
0			Schierling- Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	1	1
0			Moor- Steinbrech ¹⁾	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	1
0			Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1
0			Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	◇

4 Erhebung der Bestandssituation

In diesem Kapitel werden Methode und Ergebnisse der durchgeführten Bestandserhebungen für eine abschließende Bewertung der möglichen Betroffenheit europäischer Vogelarten bzw. streng geschützter Arten dargestellt.

4.1 Methodik der Bestandserfassungen

4.1.1 Untersuchungsgebiet

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung wird in aller Regel ein Wirkraum von 500 m um die geplante Vorhabensfläche abgegrenzt. Lage und Abgrenzung des UG zur artenschutzrechtlichen Beurteilung sind in Abbildung 1 dargestellt. Jedoch wurden keine eigenen Bestandserfassungen zu den Brut- und Gastvögeln sowie den Fledermäusen durchgeführt, sondern auf Daten zu einer Windparkplanung zurückgegriffen. Das Untersuchungsgebiet, welches für das Windparkprojekt abgegrenzt wurde, umfasst deutlich mehr Fläche und schließt das UG zu diesem Stallbauvorhaben mit ein. In der vertiefenden Prüfung (Kap. 5) werden ausschließlich die Arten abgeprüft, die sich innerhalb des 500 m Radius zum geplanten Stallbauvorhaben aufhielten.

4.1.2 Brutvögel 2024

Die Bestandserfassung im Rahmen der Windparkkartierung umfasste 12 Kartierdurchgänge von Mitte Februar bis Ende August 2024. Nicht an allen Terminen ist eine flächendeckende Erfassung des UG notwendig, sondern zur Erfassung der Eulen und Spechte werden z.B. ausschließlich die Gehölzbestände zunächst im zeitigen Frühjahr kontrolliert. Bei den Terminen zur Erfassung spezieller Arten (z.B. Kiebitz, Brachvogel) wurden ausschließlich offene Flächen mit überwiegender Ackernutzung untersucht.

Dabei ist es für die Beurteilung der Betroffenheit nicht zwingend erforderlich eine detaillierte Kartierung für alle Arten durchzuführen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort ab (Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 2010).

Es wurden alle gefährdeten und alle streng geschützten Arten reviergenau erfasst. Alle weiteren Arten wurden qualitativ dokumentiert und in Form einer Artenliste mit Statusangaben aufgeführt. Bei den Begehungen wurde auf Besonderheiten dieser Arten geachtet (z.B. hohe Brutdichten / hohe Artenvielfalt auf betroffenen Ackerflächen / Heckenstrukturen). Die Revierkartierung erfolgte entsprechend den Methodenstandards nach Südbeck (Südbeck et al., 2005).

Zur Erfassung kamen bei manchen Arten Klangattrappen zum Einsatz, sofern dies nach Südbeck et al. (2005), zum Beispiel für Eulen und Spechte, für sinnvoll erachtet wird ((Südbeck et al., 2005). In Ausnahmefällen wurde bereits die einmalige Feststellung revieranzeigender

Verhaltensweisen (z.B. Reviergesang) außerhalb der Hauptdurchzugszeiten der jeweiligen Art als Brutverdacht gewertet (z.B. bei nachtaktiven Eulenarten).

Tabelle 4: Erfassungstermine der Brutvögel (*Legende)

Durchgang	Datum	Wetter	Bemerkung
1	19.02.2024/ 20.02.2024	bewölkt, Schauer, 9 - 10° C, leiser Zug – mäßige Brise (1-4 Bft) heiter – bewölkt, 9° C, leiser Zug – leichte Brise (1-2 Bft)	Horstsuche / Erfassung nachtaktive Arten
2	20.03.2024	leicht bewölkt – stark bewölkt, 6° C, leiser Zug (1 Bft)	Brutvogelerfassung inkl. Dauererfassung
3	03.04.2024	bedeckt, z.T. Regen, 8 – 10° C, leichte Brise (2 Bft),	Brutvogelerfassung inkl. Dauererfassung
4	17.04.2024	bedeckt - stark bewölkt, z.T. leichter Regen, 2,5 – 5,5°C, leiser Zug – leichte Brise (1-2 Bft)	Brutvogelerfassung inkl. Dauererfassung
5	29.04.2024	bedeckt – sonnig, z.T. Regen, 13 – 17° C, leiser Zug (1 Bft)	Brutvogelerfassung inkl. Dauererfassung
6	15.05.2024	wolkenlos, 16,5 – 19°C, leiser Zug – mäßige Brise (1-4 Bft)	Brutvogelerfassung inkl. Dauererfassung
7	30.05.2024	leicht bewölkt – stark bewölkt, 14 – 21° C, windstill – leiser Zug (0-1 Bft)	Brutvogelerfassung inkl. Dauererfassung
8	12.06.2024	bewölkt – leicht bewölkt, z.T. Regen, 11,5 – 13° C, leiser Zug – schwache Brise (1-3 Bft)	Brutvogelerfassung inkl. Dauererfassung
9	27.06.2024	wolkenlos, 19 – 24° C, windstill – leiser Zug (0-1 Bft)	Brutvogelerfassung inkl. Dauererfassung
10	11.07.2024	bewölkt – heiter, 17 – „0° C, leichte Brise – schwache Brise (2-3 Bft)	Brutvogelerfassung inkl. Dauererfassung
11	24.07.2024	bewölkt – stark bewölkt, 15,5 – 17°C, leiser Zug – leichte Brise (1-2 Bft)	Brutvogelerfassung inkl. Dauererfassung
12	22.08.24	heiter – leicht bewölkt, 15 – 18° C, leiser Zug – leichte Brise (1-2 Bft)	Brutvogelerfassung inkl. Dauererfassung

*Legende		
Beaufortskala (Bft)	Windstärke	km/h
0	windstille, Flaute	< 1
1	leichter Zug	1-5
2	leichte Brise	6-11
3	schwache Brise	12-19
4	mäßige Brise	20-28
5	frische Brise	29-38
6	starker Wind	39-49
7	steifer Wind	50-61
8	stürmischer Wind	62-74
9	Sturm	75-88
10	schwerer Sturm	89-102
11	orkanartiger Sturm	103-117
12	Orkan	>117

4.1.3 Gastvögel 2024/2025

Die Zug- und Rastvogelerfassung erfolgte im Rahmen von 31 Kartierterminen von Anfang Februar 2024 bis Ende April 2024 sowie von Mitte Juli 2024 bis Ende Januar 2025. Die Begehungen wurden zu unterschiedlichen Tageszeiten in der Regel von einer Person über mehrere Stunden durchgeführt. Zur Erfassung der Rastvögel einschließlich der Nahrungsgäste wurden die Flächen entlang der Wege im UG zu Fuß abgegangen bzw. die Umgebung mit dem PKW nach größeren Rastbeständen abgesucht. Erfasst wurden alle rastenden, jagenden und überfliegenden Vögel. Alle eingriffsrelevanten Arten wurden möglichst individuell genau erfasst und in Feldkarten punktgenau eingetragen, alle übrigen Arten wurden quantitativ mit aufgenommen. Rastansammlungen häufiger Singvogelarten und häufiger Entenarten wurden in der Regel ab Truppgrößen von mindestens 50 Individuen ebenfalls punktgenau aufgenommen.

Die Erfassungstermine inklusive kurzer Wetterbeschreibungen sind in Tabelle 5 dokumentiert.

Tabelle 5: Erfassungstermine der Gastvögel (*Legende)

Datum	Wetter	Bemerkung
04.02.2024	bewölkt, 9° – 10° C, schwache Brise - frische Brise (3-5 Bft)	
11.02.2024	bedeckt, Nieselregen, 9° – 10° C. leiser Zug - schwache Brise (1-3 Bft)	
18.02.2024	bewölkt, später Regen, 9° - 11° C, leiser Zug – schwache Brise (1-3 Bft)	
26.02.2024	bewölkt, 7° - 8°C, leiser Zug – schwache Brise (1-3 Bft)	
04.03.2024	bewölkt, diesig, 8° - 9° C, windstill - leichte Brise (0-2 Bft)	
11.03.2024/	bedeckt, 7° - 8° C, schwache Brise (3 Bft)	
13.03.2024	sonnig, 12° - 15° C, leiser Zug - leichte Brise (1-2 Bft)	
28.03.2024	leicht bewölkt – mäßig bewölkt, leichte Brise – mäßige Brise (2-4 Bft)	
03.04.2024	bedeckt, Regen, 8° - 10° C, leichte Brise (2 Bft)	
17.04.2024	bedeckt – stark bewölkt, z.T. leichter Regen, 2,5° - 5,5 °C, leiser Zug – leichte Brise (1-2 Bft)	
30.04.2024	bedeckt, Regen – sonnig, 13° - 17° C, leiser Zug (1 Bft)	
11.07.2024	bewölkt – heiter, 17° - 20°C, leichte Brise – schwache Brise (2-3 Bft)	
24.07.2024	bewölkt – stark bewölkt, 15,5° - 17° C, leiser Zug - leichte Brise (1-2 Bft)	
22.08.2024	leicht bewölkt – bewölkt, 12,5° - 15° C, leichte Brise – mäßige Brise (2-4 Bft)	
11.09.2024	bewölkt, 14° - 15° C, leichte Brise – mäßige Brise (2-4 Bft)	
25.09.2024	bedeckt – stark bewölkt, 14° - 15° C, leichte Brise – schwache Brise (2-3 Bft)	
08.10.2024	wolkig – bewölkt, diesig, 18° - 17° C, leichte Brise – schwache Brise (2-3 Bft)	
24.10.2024	wolkenlos, 7,5° - 11° C, leiser Zug (1 Bft)	
29.10.2024	bedeckt, z.T. leichter Nieselregen, 14° C, leiser Zug - mäßige Brise (1-4 Bft)	
06.11.2024	Hochnebel/diesig, 5° - 6°C, leiser Zug (1 Bft)	Sichtweite bis 200 m
12.11.2024	sonnig – heiter, 11° C, windstill – leichte Brise (0-2 Bft)	
21.11.2024	heiter, 3° - 2°C, leichte Brise - mäßige Brise (2-4 Bft)	
26.11.2024	heiter, 6° C, leiser Zug – schwache Brise (1-3 Bft)	
06.12.2024	bedeckt, 8° C, mäßige Brise (4 Bft)	

Datum	Wetter	Bemerkung
11.12.2024	bedeckt, leicht diesig, 4° C, leiser Zug - leichte Brise (1-2 Bft)	
19.12.2024	bedeckt. z. T. leichter Regen, mäßige Brise - steifer Wind (4-7 Bft)	
29.12.2024	Nebel, 2° C, leiser Zug – schwache Brise (1-3 Bft)	
30.12.2024	fast bedeckt – bedeckt, 4° - 5° C, leichte Brise – schwache Brise (2-3 Bft)	
03.01.2024	bedeckt, 1,5° C, leiser Zug (1 Bft)	
08.01.2025	heiter – leicht bewölkt, 4° C, schwache Brise (3 Bft)	
13.01.2025	wolkenlos – sonnig, 0° - -1° C, windstill – leiser Zug (0-1 Bft)	
24.01.2025	bedeckt, 6° C, leiser Zug – schwache Brise (1-3 Bft)	
27.01.2025	sonnig – heiter, 10° C, leiser Zug – mäßige Brise (1-4 Bft)	

***Legende**

Beaufortskala (Bft)	Windstärke	km/h
0	windstille, Flaute	< 1
1	leichter Zug	1-5
2	leichte Brise	6-11
3	schwache Brise	12-19
4	mäßige Brise	20-28
5	frische Brise	29-38
6	starker Wind	39-49
7	steifer Wind	50-61
8	stürmischer Wind	62-74
9	Sturm	75-88
10	schwerer Sturm	89-102
11	orkanartiger Sturm	103-117
12	Orkan	>117

4.1.4 Fledermäuse 2024

Fledermäuse können mit unterschiedlichen Methoden nachgewiesen werden. Entscheidend für die Auswahl der Methoden und der Methodenkombination ist die Zielvorstellung der Bestandserfassungen, alle entscheidungsrelevanten Informationen zu erheben. Da die Datenerhebung ursprünglich für den geplanten Windpark Anderverenne-Handrup durchgeführt wurde, kam ein Methodenmix aus Detektoruntersuchungen, Horchboxenerfassungen und Dauererfassungen zum Einsatz. Für das UG des geplanten Stallbauvorhabens wurden davon die Daten der Detektoruntersuchungen und der Horchboxenerfassungen ausgewertet.

Detektorbegehungen

Fledermäuse nutzen zur Orientierung und zum Lokalisieren ihrer Beute die Echoortung. Sie senden Ultraschalllaute aus und können anhand des von einem Objekt reflektierten Echos dessen Größe, Form, Entfernung, Oberflächenbeschaffenheit und Bewegung bestimmen. Mit einem Ultraschalldetektor kann man diese Rufe für das menschliche Ohr hörbar machen. Da die ausgesendeten Ultraschallrufe der unterschiedlichen Arten artspezifische Charakteristika aufweisen, ist es möglich, einige Arten sicher zu unterscheiden. Hierfür werden sowohl der erste Höreindruck im Gelände als auch zeitgedehnte Aufnahmen der Rufe verwendet. Einige Arten senden sehr leise Signale aus, die sich mit dieser Methode in Abhängigkeit vom Gelände nicht orten lassen.

Vor allem Vertreter der Gattung *Myotis* lassen sich nur bedingt zu unterscheiden. Mitunter haben verschiedene Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler) je nach Habitatstruktur sehr ähnliche Ruftypen (Skiba, 2009). Die Artbestimmung mittels der Detektormethode erfordert ein hohes Maß an Erfahrung, da alle Fledermausarten je nach Habitatstruktur, Zielobjekt, Flugbewegung und weiterer Parameter ein großes Repertoire verschiedener Ruftypen aufweisen (Bach & Limpens, 2003).

Das Untersuchungsgebiet des Windparks wurde in der Regel von ein bis zwei Personen an insgesamt 8 Terminen begangen bzw. mit dem Fahrrad oder aufgrund der Größe des Untersuchungsgebietes teilweise in Schrittgeschwindigkeit mit dem Auto abgefahren. In der Regel wurde mit den Begehungen ab Sonnenuntergang begonnen. An den Herbstterminen wurde das UG zur Untersuchung des herbstlichen frühabendlichen Aspektes zusätzlich entsprechend früher kartiert. Die während der Baumhöhlenkartierung festgestellten, möglichen Quartierstrukturen wurden während der Detektorbegehungen gezielt aufgesucht und auf Besatz kontrolliert.

Grundsätzlich kamen die Detektoren „Pettersson D200“, der „Batlogger M“ und der „Anabat Walkabout“ zum Einsatz. Der Batlogger wurde für die Datenaufzeichnung genutzt und erlaubte eine nachträgliche Lautanalyse mittels BatExplorer. Bei einem Detektor- und/oder Sichtkontakt zu einer Fledermaus wurden nach Möglichkeit folgende Variablen aufgenommen: Art, Anzahl, Aktivität, Flugrichtung, Flugverhalten. Die Fledermauskontakte wurden auf einer Feldkarte festgehalten.

Bodengebundene Dauererfassung

Zusätzlich zu den Detektorbegehungen und Netzfängen wurden zwei bodengebundene Dauererfassungssysteme vom 13.03. bis zum 15.11.2024 (Batcorder-System, Fa. ecoObs) im UG zum WP „Anderverenne-Handrup“ installiert.

Das Batcorder-System ist ein etabliertes Komplettsystem zur akustischen autonomen Erfassung von Fledermaus-Aktivität an einem ausgewählten Standort. Hierbei steht die Erfassung des jahreszeitabhängigen Vorkommens der Fledermäuse und insbesondere ihres Zuggeschehens im Vordergrund. Da die Untersuchungs Nächte in wechselnden zeitlichen Abständen durchgeführt wurden, könnten sonst die mit dem Zuggeschehen im Zusammenhang stehenden, teilweise nur sehr kurzfristigen Schwerpunkt vorkommen einzelner Arten im UG eventuell nicht wahrgenommen werden.

Aufgrund der Größe der Aktionsräume der meisten Arten ist davon auszugehen, dass von dem Vorkommen an diesen Dauererfassungseinheiten (DE) auch auf das des weiteren UG geschlossen werden kann.

Die Geräte-Einstellungen der Batcorder-Systeme sahen wie folgt aus:

- Quality 20
- Threshold -36 dB
- Posttrigger 200 ms
- Critical Frequency 16 Khz

Der Posttrigger legt die maximale Aufnahmedauer fest, wenn kein weiterer Ruf (Trigger) vom Gerät empfangen wird. Bei der Verwendung des Batcorders kann die Reichweite über die Einstellung Threshold bestimmt werden. Die größte Empfindlichkeit und somit Reichweite hat der Batcorder bei -36 dB. Die maximale Empfangsreichweite des Dauererfassungs-Systems für die Aufnahme eines Abendseglers liegt je nach Witterung bei ca. 50 m bis 100 m.

Pipistrelloide Arten müssen mit 20 m bis 40 m deutlich niedriger angesetzt werden. Die geringsten Empfangsreichweiten bestehen für die Gruppe *Myotis* / *Plecotus*.

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Erfasste Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Erfassungen zum Windpark Anderverenne-Handrup wurde auch auf das Vorkommen von Arten aus anderen Tierklassen geachtet.

Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.

Zusammenfassend stellt sich das UG relativ struktur- und abwechslungsreich dar, was sich im vielseitigen Artenspektrum widerspiegelt. Eine besondere Bedeutung des Raumes kann nicht herausgestellt werden.

4.2.2 Erfasste europäische Brutvogelarten

Alle im Zuge der Brutvogelerfassung 2024 im UG festgestellten Vogelarten werden in der folgenden Tabelle 2 mit Gefährdung und Schutzstatus sowie einer Einstufung des Status im UG aufgelistet.

Tabelle 6: Auflistung der festgestellten Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkun- gen
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	*			•	GVA, Ü, NG
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	♦	♦	-				BV
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	V	*			•	GVA, NG
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V	V			•	GVA, 2 BZF
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	♦	♦	-			•	BV
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	3	*			•	GVA, Ü

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkun- gen
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	*		A	•	2 BZF
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	V	*		A	Anh. I	GVA, NG
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	1	2		A	Anh. I	GVA, W
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	V		A	Anh. I	GVA, NG
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	3	3		A	Anh. I	GVA, NG, Ü
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*		A	•	BN 1 Revier, BV 1 Revier
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	*			•	GVA, BZF
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	*		A	Anh. I	GVA, rD
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	V	SG		•	GVA, BV 2 Reviere
Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	*	SG		•	GVA, Ü
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	*	V			•	GVA, BV
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*			•	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*			•	BV
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	1	V		A	•	GVA, BV 2 Reviere, 1 BZF
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	3			•	BV 2 Reviere
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	-		A	•	2 BZF
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	*			•	NG
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	3	*			•	BV 1 Revier
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	*			•	BV
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	-	SG		Anh. I	BV 1 Revier, 3 BZF
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	*		A	•	NG
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	*			Anh. I	GVA, BV 2 Reviere
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*			•	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-			•	BZF
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*	*			•	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*			•	BV
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	*			•	BV

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkun- gen
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	*	*	*			•	BV
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	*	*	-			•	BV
Sumpfbeise	<i>Poecile palustris</i>	*	*	-			•	BV
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	*	*	-			•	BV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	*			•	BN
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*			•	BV
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	*	SG		Anh. I	GVA, BV 6 Reviere, 4 BZF
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	*			•	GVA, BV 19 Reviere, 4 BZF
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	*			•	NG
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	*			•	rD
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	*			•	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*			•	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*			•	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	3	*			•	BV 2 Reviere, 2 BZF
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	*			•	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*			•	BV
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	*			•	BV
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	*			•	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*			•	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	*			•	BV
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	*			•	BZF
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*			•	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	*			•	BV 2 Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*			•	BV
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	*			•	rD
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*			•	BV
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	*			•	BV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	*			•	4 BZF
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*			•	BN

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkun- gen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	V	*			•	GVA, 1 BZF
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3	V			•	3 BZF
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*			•	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	*			•	GVA, BV
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	*			•	GVA, BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	-			•	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*			•	BV
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	*			•	GVA, BN
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*			•	BN
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	*			•	BV 23 Reviere, 5 BZF
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*			•	BN
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coc- cothraustes</i>	*	*	*			•	NG
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	*	*	*			•	BV
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	V			•	BV 1 Revier, 1 BZF
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	*			•	2 BZF
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	*			•	BV 23 Reviere, 7 BZF

Im Rahmen der Erfassungen 2024 wurden 78 Vogelarten im UG bzw. im näheren Umfeld festgestellt. Für die Arten Mäusebussard, Blaumeise, Rotkehlchen, Schafstelze, Bachstelze und Buchfink gelang der Brutnachweis. Weitere 48 Arten konnten als Brutvögel (Brutverdacht) erfasst werden. Für siebzehn Arten wurden Brutzeitfeststellungen erbracht. Acht Arten wurden als Nahrungsgäste bewertet. Als überfliegende oder rastende Durchzügler, Wintergast bzw. Überflieger wurden sieben Arten erfasst.

Als streng geschützte Arten wurden im UG Rotmilan, Habicht, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Mäusebussard, Kranich, Kiebitz, Brachvogel, Turteltaube, Waldkauz, Schwarzspecht, Turmfalke und Heidelerche beobachtet.

Mit Graureiher, Kornweihe, Wiesenweihe, Rotmilan, Kiebitz, Brachvogel, Kleinspecht, Feldlerche, Rauchschwalbe, Gartengrasmücke, Star, Trauerschnäpper und Bluthänfling wurden darüber hinaus Arten nachgewiesen, die in der Roten Liste Niedersachsens geführt werden.

Im Untersuchungsgebiet wurden außerdem die Arten Stockente, Wachtel, Habicht, Rohrweihe, Turmfalke, Neuntöter, Heidelerche, Grauschnäpper, Nachtigall, Baumpieper, Stieglitz und Goldammer nachgewiesen, die auf der Vorwarnliste zu den Roten Listen Niedersachsens gelistet sind.

4.2.3 Erfasste europäische Gastvogelarten

In der folgenden Tabelle werden alle im Rahmen der Gastvogelerfassungen 2024/2025 im Bereich des UG festgestellten Vogelarten mit Angaben zur Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Die Gastvogelerfassungen sind noch nicht beendet, daher sind die Ergebnisse als vorläufig anzusehen.

Bei einigen Arten kann aufgrund ihrer Biologie bzw. Phänologie und des beobachteten Verhaltens mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es sich im Wesentlichen um Vögel der örtlichen Brutpopulation handelt (z.B. Jagdfasan, Mäusebussard). Diese wurden dementsprechend mit B (= der Brutpopulation zuzuordnende Vögel) bewertet. Arten, die ausschließlich mit Revierverhalten oder ausschließlich innerhalb der Brutzeiten festgestellt wurden, werden hier nicht aufgeführt.

Nachtziehende und versteckt rastende Arten wie Grasmücken, Rohrsänger und Laubsänger lassen sich mit herkömmlichen feldornithologischen Methoden kaum quantitativ erfassen und sind entsprechend unterrepräsentiert.

Tabelle 7: Auflistung der festgestellten Gast- und Zugvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkun- gen
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	◇	◇	-				rD
Gaugans	<i>Anser anser</i>	*	*	*			•	GVA, rD, üD
Saatgans	<i>Anser serrirostis/ fabalis</i>	◇	◇	*/2			•	GVA, rD, üD
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	◇	◇	*			•	GVA, üD

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkun- gen
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>	◇	◇	*			Anh. I	GVA, (rD -Schlafge- wässer südwestl UG)
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	◇	◇	-				Ü
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	V	*			•	GVA, NG
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	◇	◇	-			•	B
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	3	*			•	GVA, rD, üD
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	R	◇	*		A	Anh. I	GVA, rD
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	*		A	•	NG
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	1	2		A	Anh. I	GVA, üD
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*		A	•	B, NG
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	*		A	Anh. I	GVA, rD
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	V	SG		•	GVA, rD
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*			•	B
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*			•	B
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	*			•	B
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	-	SG		Anh. I	B
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	-	SG		•	NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	*		A	•	NG
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	2	SG		•	GVA, rD
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*			•	B, rD
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-			•	NG
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*	*			•	NG
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	V			•	GVA, NG
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*			•	B, NG
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	*			•	B
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	*	*	*			•	B
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	*	*	-			•	B
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	*	*	-			•	B
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	*	*	-			•	B
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	*			•	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*			•	B

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen/Status im Untersuchungs- gebiet/ Bemerkun- gen
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	*	SG		Anh. I	GVA, rD
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	*			•	GVA, rD, üD
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	*			•	NG, üD
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	*			•	B
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*			•	B
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	*			•	B
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*			•	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	*			•	rD, üD
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*			•	B
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	*			•	rD
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	◇	◇	*			•	rD
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*			•	rD
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	*			•	rD
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*			•	B
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	-			•	B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*			•	B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*			•	rD
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*			•	B, NG
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	◇	◇	*			•	rD
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coc- cothraustes</i>	*	*	*			•	NG
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	*			•	NG
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	V			•	rD
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	*			•	NG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	*			•	rD
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	*	*	*			•	rD
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	*			•	B
Anser-Gans unbestimmt	<i>Anser spec.</i>						•	üD

LEGENDE						
Fett-Druck	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG					
RL D	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT 2020)					
RL Nds	Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)					
	Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):					
	0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)				
	1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht				
	2	Stark gefährdet				
	3	Gefährdet				
	R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)				
	V	Vorwarnliste				
	*	Keine Gefährdung/ ungefährdet				
	♦	Nicht bewertet				
RL W	Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2012)					
	Gefährdungskategorien der RL W:					
	0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)				
	1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht				
	2	Stark gefährdet				
	3	Gefährdet				
	R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)				
	V	Vorwarnliste				
	*	Keine Gefährdung/ ungefährdet				
	-	Nicht als in Deutschland „wandernd und regelmäßig auftretend“ (Status I ^W) eingestufte Vo- gel(unter)arten (HÜPPOP et al. 2012)				
D AV	Bundesartenschutzverordnung					
	SG	In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)				
EG AV	EG-Artenschutzverordnung					
	A	In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)				
VS RL	Vogelschutzrichtlinie					
	•	Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL				
	Anh. I	In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)				
Vorkommen / Status im Untersuchungsgebiet / Bemerkungen						
	B	der Brutpopulation zuzuordnen				
	NG	Nahrungsgast	rD	rastender	Durch-	üD überfliegender
				zügler		Durchzügler
	Ü	Überflieger	W	Wintergast		
	GVA	Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2				
(Sortierung der Vogelarten nach „Artenliste der Vögel Deutschlands“ BARTHEL & KRÜGER 2018)						

Insgesamt wurden im Rahmen der Gastvogelerfassungen von Anfang Februar bis Ende April 2024 sowie Mitte Juli 2024 bis Ende Januar 2025 60 Vogelarten im UG dokumentiert.

Darüber hinaus gab es Beobachtungen rastender und auf- bzw. überfliegender Gänse, die aufgrund zu großer Entfernungen nicht genauer bestimmt werden konnten und als „Anser-

Gans“ erfasst wurden. In der Kategorie „Anser-Gans unbestimmt“ handelt es sich wahrscheinlich um Saat-, Bläss- und Graugans.

4.2.4 Im UG erfasste europäische Fledermäuse

Im Rahmen der Fledermauserfassungen 2024 wurden insgesamt 10 Fledermausarten durch Detektorbegehungen, Dauererfassungen und/oder Horchboxenerfassungen eindeutig nachgewiesen. Die Trennung von Braunem Langohr (*Plecotus auritus*) und Grauem Langohr (*Plecotus austriacus*) mit Hilfe von bioakustischen Methoden ist nicht möglich. Aufgrund der Verbreitung der Arten in Deutschland kann ein Vorkommen von Grauen Langohren im UG aber nahezu vollständig ausgeschlossen werden (WINDELN 2005). Aus diesem Grund kann mit hoher Wahrscheinlichkeit bei den *Plecotus spec.*- Kontakten mit dem Vorkommen von Braunen Langohren (*Plecotus auritus*) gerechnet werden. Entsprechend ist in der Gesamtartenliste das Braune Langohr aufgeführt.

Tabelle 8: Auflistung der festgestellten Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	FFH	EZ	Nachweis-methode	Vorkommen/ Status im UG/ Bemerkungen
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	II, IV	U1	N	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	2 (3)	IV	FV	D,S,N,DE	Q
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	IV	U1	D,S,N,DE	J, U
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2 (3)	IV	FV	D,S,N	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	2 (3)	II, IV	U1	N	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV	FV	D,S,N,DE	J, U
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1(D)	IV	U1	D,S,N,DE	J
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	IV	FV	DE	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	3 (*)	IV	FV	D,S,N	J
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3 (*)	IV	FV	D,S,N,DE	J, U, B, Q
<i>Myotis</i> unbest.	<i>Myotis spec.</i>					D, DE	J
<i>Nyctalus</i> unbest.	<i>Nyctalus spec.</i>					D, DE	J, B
<i>Pipistrellus</i> unbest.	<i>Pipistrellus spec.</i>					D, DE	J, U
LEGENDE							

RL D	Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (MEINIG et al. 2020)						
RL Nds	Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKEN-ROTH 1993), in Klammern aktuelle Gefährdungseinstufung nach NLWKN (2010)						
	Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):						
	0	Ausgestorben oder verschollen					
	1	Vom Aussterben bedroht					
	2	Stark gefährdet					
	3	Gefährdet					
	*	ungefährdet					
	R	Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion (D)					
	V	Arten der Vorwarnliste (D)					
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt (D)					
	D	Daten defizitär (D)					
	4	Potentiell gefährdet (Nds.)					
	I	Vermehrungsgäste					
	II	Gäste					
FFH	FFH- Richtlinie						
	IV	Im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Art (streng zu schützende Tierart)					
	II	Im Anhang II der FFH-RL aufgeführte Art					
EZ =	Erhaltungszustände der Arten in Niedersachsen in der atlantischen Region; Gesamt-						
Erhaltungszustand	bewertung (Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH- Richtlinie)						
	U2	Ungünstig - schlecht					
	U1	Ungünstig - unzureichend					
	FV	günstig					
	XX	Unbekannt					
Nachweismethode	D	Detektor					
	S	Sichtbeobachtung					
	N	Netzfang					
	H	Horchbox					
	K	Kastenkontrolle					
Vorkommen/ Status im Untersuchungsgebiet (UG)/ Bemerkungen:							
J	Jagd	B	Balz	U	Überflug	Q	(Einzel)Quartier
(Q)	Quartiere	WQ	Winterquartier	BQ	Balzquartier	WstQ	Wochenstubenquartier
	möglich						

Im UG wurden bei den Untersuchungen 10 Fledermausarten eindeutig nachgewiesen: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mau-

schr., Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, und Wasserfledermaus.

4.2.5 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen entsprechend bestätigt und bekräftigt.

5 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Gegenstand der Untersuchungen waren die Brut- und Gastvögel sowie die Fledermäuse. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird ein Wirkum von 500 m um die Planfläche berücksichtigt.

5.1 Brutvögel

Für die wertgebenden, gefährdeten (einschl. Vorwarnliste) und streng geschützten Arten erfolgt i.d.R. eine Art-für-Art-Betrachtung. Kommen sie lediglich als seltene Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger vor und sind ohne Bindung an das UG und werden nicht wesentlich durch die Baumaßnahme eingeschränkt, ist eine Abarbeitung in Gruppen möglich. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in ökologischen Gilden zusammengefasst (z.B. gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter). Es können nur Arten zusammengefasst werden, die in ihrer Lebensweise und ihrem ökologischen Anspruch vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist. Eine Art-für-Art-Betrachtung ist bei einer spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation gefordert.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Vogelarten:

Art-für-Art-Betrachtung*

- Goldammer
- Baumpieper
- Gartengrasmücke

* Reviermittelpunkt / Brutplatz in der Nähe des geplanten Bauvorhabens

Wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten**

** Keine Reviermittelpunkte in unmittelbarer Nähe zum geplanten Bauvorhaben

Ungefährdete Brutvogelarten (Einteilung in ökologische Gilden)

- Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter
- Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche
- Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten
- Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen

Nahrungs- und Wintergäste, Überflieger und rastende Durchzügler

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Goldammern leben an offenen und halboffenen Landschaften, z.B. an Feldrändern, Heiden, Waldlichtungen oder Obstwiesen. Hauptsächlich ernähren sich Goldammern von Samen, während der Brutzeit auch von Insekten und Spinnen. Als Kurzstreckenzieher fliegen einige Individuen Richtung Süden, wobei andere aus Nordosteuropa in Deutschland überwintern.

Der Brutbestand liegt bei etwa 1,1-1,165 Mio. Brutpaaren in Deutschland (GDA, LAG VSW 2019) und bei 180.000 Revieren in Niedersachsen (Krüger & Sandkühler, 2022).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten der Nestbereich und die umliegenden essenziellen Nahrungshabitate (u.a. für die Jungenaufzucht).

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Innerhalb der Roten Liste Niedersachsens stehen Goldammern auf der Vorwarnliste (KRÜGER und SANDKÜHLER 2022).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Im UG zum vorhabenbezogenen B-Plan wurden 6 Reviere von Goldammern nachgewiesen. Ein Revier befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Planfläche an der Erschließungsstraße.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V1: Eventuell notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Vermeidungsmaßnahme V2: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Es erfolgt dabei eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Vögeln und Fledermäusen durch eine Fachkraft (Ökologische Baubegleitung, ÖBB) und eine Kontrolle, ob die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft genutzt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Im Rahmen von Bautätigkeiten könnte es sein, dass Gehölze an der Vorhabensfläche beseitigt werden müssen. Diese könnten ein Revier der Goldammer beherbergen. Sollte dies der Fall sein, könnte es zu Tötungen und Verletzungen von Goldammern kommen. Aus dem Grund sind die Maßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen. Die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sind einzuhalten.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Es ist nicht bekannt, dass durch den Betrieb oder die Stallanlage selbst die genannte Art zu Schaden kommen könnte.

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Ein Revier befindet sich im Bereich der Zuwegung und somit innerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Eine Störung durch Bautätigkeiten kann durchaus auftreten. Insbesondere, wenn Gehölze beseitigt werden müssen. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sind diese als gering einzustufen. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist möglich.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Anlage- und betriebsbedingte Störungen werden als nicht so erheblich eingestuft. Die Art siedelt derzeit bereits im Bereich der vorhandenen Ställe. Eine gewisse Verschiebung der Reviere ist evtl. anzunehmen.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	☒
Ja	☐
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
	Ja ☐
	Nein ☐
<u>Baubedingt:</u> Beschädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist anzunehmen, wenn Gehölze im Zuge der Umsetzung des Vorhabens beseitigt werden und dies in der Brutzeit der Vögel erfolgt. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Goldammer ausgeschlossen werden.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Durch die Stallanlage selbst und deren Betrieb werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört.	
☒	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
☐	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)

Der Baumpieper ist ein verbreiteter häufiger Brut- und Sommervogel, regelmäßiger und häufiger Durchzügler und Gastvogel. Als Lebensraum werden vom Baumpieper offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststandort und Nahrungssuche) sowie einzelne oder locker stehende Bäume und Sträucher (Singwarte) bevorzugt. Hinzu kommen sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, Feldgehölze in der Feldflur und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Straßen und Gräben (Südbeck, 2005). Ein sehr hoher Deckungsgrad von Bäumen und Büschen und sehr schattige Flächen werden gemieden. Typische Brutgebiete sind u.a. aufgelockerte, sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, Aufforstungen in frühen Stadien, Heide- und Moorflächen mit einzelnstehenden Bäumen und Büschen, lichte Laub- und Nadelwälder, Auwälder, Feldgehölze, Streuobstbestände mit Brachstadien, Parklandschaften, Böschungen an Kanälen oder Zwergstrauchheiden. Außerhalb der Brutzeit findet man Baumpieper vor allem auf Äckern, Brachfeldern, Wiesen und Weiden (Bauer et al., 2011).

Der bundesweite Bestand beläuft sich auf 252.000-360.000 Reviere, der langfristige Trend zeigt dabei eine deutliche Bestandsabnahme (Gerlach et al., 2019). In Niedersachsen liegen die Bestände bei 75.000 Revieren, wobei der langfristige (1900-2020) Trend einen deutlichen Rückgang der Bestände zeigt und der kurzfristige (1996-2020) Trend eine starke Abnahme um mehr als 20 % (Krüger & Sandkühler, 2022).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Sowohl auf der Roten Liste Deutschlands als auch auf der Roten Liste Niedersachsens und Bremens wird der Baumpieper auf der Vorwarnliste geführt (Krüger & Sandkühler, 2022; Ryslavy et al., 2020).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Im UG zum vorhabenbezogenen B-Plan wurden 2 Reviere von Baumpiepern nachgewiesen. Ein Revier befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Planfläche an der Erschließungsstraße.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V1: Eventuell notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Vermeidungsmaßnahme V2: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Es erfolgt dabei eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Vögeln und Fledermäusen durch eine Fachkraft (Ökologische Baubegleitung, ÖBB) und eine Kontrolle, ob die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft genutzt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Im Rahmen von Bautätigkeiten könnte es sein, dass Gehölze an der Vorhabensfläche beseitigt werden müssen. Diese könnten ein Revier vom Baumpieper beherbergen. Sollte dies der Fall sein, könnte es zu Tötungen

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

und Verletzungen von Baumpiepern kommen. Aus dem Grund sind die Maßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen. Die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sind einzuhalten.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Es ist nicht bekannt, dass durch den Betrieb oder die Stallanlage selbst die genannte Art zu Schaden kommen könnte.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Ein Revier befindet sich im Bereich der Zuwegung und somit innerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Eine Störung durch Bautätigkeiten kann durchaus auftreten. Insbesondere, wenn Gehölze beseitigt werden müssen. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sind diese als gering einzustufen. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist möglich.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Anlage- und betriebsbedingte Störungen werden als nicht so erheblich eingestuft. Die Art siedelt derzeit bereits im Bereich der vorhandenen Ställe. Eine gewisse Verschiebung der Reviere ist evtl. anzunehmen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein ☒
- Ja ☐
- Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
- Ja ☐
- Nein ☐

Baubedingt:

Beschädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist anzunehmen, wenn Gehölze im Zuge der Umsetzung des Vorhabens beseitigt werden und dies in der Brutzeit der Vögel erfolgt. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Baumpieper ausgeschlossen werden.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Durch die Stallanlage selbst und deren Betrieb werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört.

- ☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- ☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel)

Die Gartengrasmücke ist ein Langstreckenzieher deren Brutgebiete sich in der Westpaläarktis befinden. Die Art hat ein breites Habitatspektrum, bevorzugt aber kleinere Gebüsche und Feldgehölze mit einer reichen Stauden- und Strauchschicht. Auch Waldränder, Strauchgürtel und Lichtungen mit einem stufigen Aufbau werden besiedelt. Bundesweit liegt der deutlich rückläufige Bestand bei 690.000 – 1 Mio. Revieren (Gerlach et al., 2019). In Niedersachsen wird der Bestand mit 50.000 Revieren angegeben, wobei der langfristige (1900-2020) Trend einen deutlichen Rückgang aufweist und der kurzfristige (1996-2020) Trend eine sehr starke Bestandsabnahme um $> / = 50 \%$ zeigt (Krüger & Sandkühler, 2022).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Auf der Roten Liste Niedersachsens und Bremens wird die Gartengrasmücke als „gefährdet“ geführt (Krüger & Sandkühler, 2022).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Im UG zum vorhabenbezogenen B-Plan wurden 2 Reviere von Gartengrasmücken nachgewiesen. Ein Revier befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Planfläche an der Erschließungsstraße.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V1: Eventuell notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Vermeidungsmaßnahme V2: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Es erfolgt dabei eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Vögeln und Fledermäusen durch eine Fachkraft (Ökologische Baubegleitung, ÖBB) und eine Kontrolle, ob die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft genutzt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Im Rahmen von Bautätigkeiten könnte es sein, dass Gehölze an der Vorhabensfläche beseitigt werden müssen. Diese könnten ein Revier von der Gartengrasmücke beherbergen. Sollte dies der Fall sein, könnte es zu Tötungen und Verletzungen von Gartengrasmücken kommen. Aus dem Grund sind die Maßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen. Die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sind einzuhalten.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Es ist nicht bekannt, dass durch den Betrieb oder die Stallanlage selbst die genannte Art zu Schaden kommen könnte.

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Ein Revier befindet sich im Bereich der Zuwegung und somit innerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Eine Störung durch Bautätigkeiten kann durchaus auftreten. Insbesondere, wenn Gehölze beseitigt werden müssen. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sind diese als gering einzustufen. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist möglich.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Anlage- und betriebsbedingte Störungen werden als nicht so erheblich eingestuft. Die Art siedelt derzeit bereits im Bereich der vorhandenen Ställe. Eine gewisse Verschiebung der Reviere ist evtl. anzunehmen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein ☒
- Ja ☐
- Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
- Ja ☐
- Nein ☐

Baubedingt:

Im Rahmen von Bautätigkeiten könnte es sein, dass Gehölze an der Vorhabensfläche beseitigt werden müssen. Diese könnten ein Revier von der Gartengrasmücke beherbergen. Sollte dies der Fall sein, könnte es zu Tötungen und Verletzungen von Gartengrasmücken kommen. Aus dem Grund sind die Maßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen. Die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sind einzuhalten.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Es ist nicht bekannt, dass durch den Betrieb oder die Stallanlage selbst die genannte Art zu Schaden kommen könnte.

- ☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- ☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die wertgebend, streng geschützt oder gefährdet sind, für die aber keine negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (<u>nachgewiesen</u> / potenziell vorkommend) Diese genannten Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung zum Windpark innerhalb des UG zum Vorhaben festgestellt und sind besonders oder streng geschützte, gefährdete oder auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführte Brutvogelarten. Feldlerche, Star, Mäusebussard und Waldschnepfe.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	☒
Ja	☐
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	☐
Nein	☐
<u>Baubedingt:</u> Die Reviere dieser Arten befinden sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens, so dass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch ausgeschlossen werden können.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Es ist nicht bekannt, dass durch den Betrieb oder die Stallanlage selbst die genannten Arten zu Schaden kommen könnten, da sich die Reviere außerhalb der überplanten Fläche des Vorhabens befinden.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Die besetzten Reviere befinden sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Eine Störung durch Bautätigkeiten wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, sodass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Da für die Arten im Wirkraum keine Reviere nachgewiesen werden konnten, sind auch durch die Anlage und den Betrieb keine erheblichen Störungen zu erwarten.	

Wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Es konnten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Wirkraum des Vorhabens festgestellt werden, sodass eine Beschädigung dieser durch Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht überplant, eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) als Brutplatz (Bauer et al., 2005; Sübeck et al., 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.

Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (Krüger & Sandkühler, 2022; Ryslavy et al., 2020).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung zum Windpark Anderverenne-Handrup festgestellt. Sie könnten auch innerhalb des UG zum beschriebenen Vorhaben als Brutvögel vorkommen.

Hohltaube, Buntspecht, Dohle, Tannenmeise, Haubenmeise, Sumpfmeise, Weidenmeise, Blaumeise, Kohlmeise, Kleiber, Gartenbaumläufer und Gartenrotschwanz.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V1: Eventuell notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Vermeidungsmaßnahme V2: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Es erfolgt dabei eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Vögeln und Fledermäusen durch eine Fachkraft (Ökologische Baubegleitung, ÖBB) und eine Kontrolle, ob die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft genutzt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Im Rahmen von zukünftig anstehenden Bautätigkeiten könnte es zu Verletzungen oder Tötungen der oben genannten Arten kommen, wenn während der Brutzeit evtl. Gehölze oder Heckenstrukturen beseitigt werden. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sind diese weitgehend ausgeschlossen.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Es sind Verletzungen und Tötungen durch den Betrieb der geplanten Anlage ausgeschlossen.

Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Es ist mit geringen Störungen auf die genannten Arten in unmittelbarem Umfeld des Bauortes zu rechnen. Diese wirken temporär und räumlich begrenzt, sodass keine erhebliche Störung vorliegt.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Betriebs- und anlagebedingt ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen. Die Arten sind wenig störungsanfällig.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	☒
Ja	☐
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	☐
Nein	☐
<u>Baubedingt:</u> Im Rahmen der geplanten Bautätigkeiten sind evtl. Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich, sollten diese in der Brutzeit begonnen werden. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sind diese weitgehend ausgeschlossen.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört.	
☒	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
☐	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und ihren Habitatansprüchen. Jedoch nutzen alle Arten größere Gehölzpflanzen zum Ansitz, zur Nahrungssuche oder zur Nestanlage (Bauer et al., 2005; Südbeck et al., 2005). Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (Krüger & Sandkühler, 2022; Ryslavý et al., 2020). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (<u>nachgewiesen</u> / potenziell vorkommend) Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung zum Windpark Andervenne-Handrup festgestellt. Sie könnten auch innerhalb des UG zum beschriebenen Vorhaben als Brutvögel vorkommen. Ringeltaube, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe, Kolkrabe, Schwanzmeise, Fitis, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Misteldrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Buchfink und Grünfink.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Vermeidungsmaßnahme V1: Eventuell notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen. Vermeidungsmaßnahme V2: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Es erfolgt dabei eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Vögeln und Fledermäusen durch eine Fachkraft (Ökologische Baubegleitung, ÖBB) und eine Kontrolle, ob die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft genutzt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ <u>Baubedingt:</u> Im Rahmen von zukünftig anstehenden Bautätigkeiten könnte es zu Verletzungen oder Tötungen der oben genannten Arten kommen, wenn während der Brutzeit evtl. Gehölze oder Heckenstrukturen beseitigt werden. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sind diese weitgehend ausgeschlossen. <u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Es sind Verletzungen und Tötungen durch den Betrieb der geplanten Anlage ausgeschlossen.	

Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es ist mit geringen Störungen auf die genannten Arten in unmittelbarem Umfeld des Bauortes zu rechnen. Diese wirken temporär und räumlich begrenzt, sodass keine erhebliche Störung vorliegt.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Betriebs- und anlagebedingt ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen. Die Arten sind wenig störungsanfällig.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein ☒
- Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

- Ja ☐
- Nein ☐

Baubedingt:

Im Rahmen der geplanten Bautätigkeiten sind evtl. Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich, sollten diese in der Brutzeit begonnen werden. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sind diese weitgehend ausgeschlossen.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört.

- ☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- ☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in / an Gebäuden oder technischen Bauwerken als Brutplatz (Bauer et al., 2005; Südbek et al., 2005). Aufgrund des begrenzten Angebotes solcher Brutplätze konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein. Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (Krüger & Sandkühler, 2022; Ryslavý et al., 2020). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (<u>nachgewiesen</u> / potenziell vorkommend) Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung zum Windpark Anderverenne-Handrup festgestellt. Sie könnten auch innerhalb des UG zum beschriebenen Vorhaben als Brutvögel vorkommen. Hohltaube, Ringeltaube, Dohle, Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ <u>Baubedingt:</u> Es sind keine Gebäude im Wirkraum zum geplanten Vorhaben vorhanden, sodass keine Tötungen, Verletzungen etc. zu erwarten sind. <u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Während des Betriebs der Anlage sind Verletzungen und Tötungen nicht zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Arten.

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Im näheren Umfeld zum Vorhaben befinden sich keine Gebäude. Entsprechend siedeln gebäudebewohnende Arten nicht im Wirkraum zum Stallbauvorhaben. Störungen sind ausgeschlossen.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Betriebsbedingt sind keine Störungen für die oben genannten Arten erkennbar. Es werden keine Gebäudestrukturen beansprucht.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	☒
Ja	☐
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
Ja	☐
Nein	☐
<u>Baubedingt:</u> Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist ausgeschlossen. Es befinden sich keine Gebäude im Wirkraum. Die Arten siedeln außerhalb im Umfeld an den Hofstellen etc.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Während des Betriebs werden keine Gebäude beeinträchtigt, so dass Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen sind.	
☒	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
☐	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatsansprüche auf. Jedoch sind alle Arten Bodenbrüter und legen i.d.R. ihr Nest gut versteckt auf Acker- oder Grünlandflächen an (Bauer et al., 2005; Südbeck et al., 2005) Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (Krüger & Sandkühler, 2022; Ryslavý et al., 2020). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (<u>nachgewiesen</u> / potenziell vorkommend) Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung zum Windpark Anderverenne-Handrup festgestellt. Sie könnten auch innerhalb des UG zum beschriebenen Vorhaben als Brutvögel vorkommen. Jagdfasan und Schafstelze.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V3:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen, baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen. <u>Vermeidungsmaßnahme V4:</u> Die Bautätigkeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	☒
Ja	☐
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	☐
Nein	☐
<u>Baubedingt:</u> Im Rahmen der Kartierungen könnte die geplante Stallbaufläche als Lebensraum für die aufgeführten Arten dienen. Baubedingte Tötungen sind somit nicht ausgeschlossen, wenn während der Brutzeit mit den Bauarbeiten begonnen wird. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V3 und V4 können baubedingte Tötungen für diese Arten ausgeschlossen werden. <u>Betriebsbedingt:</u> Betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden.	

Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Während der Bauphase sind erhebliche Störungen auf die Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen, sollten die Bautätigkeiten während Fortpflanzungszeiten begonnen werden und sich die Arten unmittelbar in Nähe der Stallanlage ansiedeln oder sogar den Bereich der Vorhabensfläche nutzen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen V3 und V4 sind diese erheblichen Störungen zu vermeiden.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Der Betrieb der Anlage führt zu keinen erheblichen Störungen. Geringe Störungen sind wahrscheinlicher, weil die Arten von der Vorhabensfläche verdrängt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein ☒
- Ja ☐
- Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
- Ja ☐
- Nein ☐

Baubedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird ausgeschlossen, da die aufgeführten Arten wahrscheinlich nicht auf der Vorhabensfläche siedeln.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird ausgeschlossen.

- ☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- ☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatsansprüche auf. Jedoch sind alle Arten an Gewässer gebunden. Die Nester werden entweder im unmittelbaren Uferbereich angelegt oder sogar auf der offenen Wasseroberfläche (Bauer et al., 2005; Südbek et al., 2005). Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (Krüger & Sandkühler, 2022; Ryslavsky et al., 2020). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (<u>nachgewiesen</u> / potenziell vorkommend) Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung zum Windpark Anderverenne-Handrup festgestellt. Sie könnten auch innerhalb des UG zum beschriebenen Vorhaben als Brutvögel vorkommen. Nilgans.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V4:</u> Die Bautätigkeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern. <u>Vermeidungsmaßnahme V5:</u> Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 01. März bis 31. Juli). Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ <u>Baubedingt:</u> Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere oder ihre Entwicklungsformen getötet werden, wenn während der Brutzeit der Arten im Bereich der Gräben mit Baumaßnahmen begonnen wird. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V4 und V5 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen werden. <u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Es sind keine Tötungen zu erwarten.

Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Störungen auf die Arten sind durch das Vorhaben denkbar, wenn Arten in Bereichen brüten, die von den Planungen betroffen sind. Diese sind nicht erheblich, da sie räumlich und zeitlich begrenzt sind. Es sollten die Vermeidungsmaßnahme V4 und V5 eingehalten werden.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Durch das Stallbauvorhaben kommt es evtl. zu geringen Verdrängungen von evtl. einzelnen Revieren. Diese sind in keinem Fall als erheblich einzustufen.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	☒
Ja	☐
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	☐
Nein	☐
<u>Baubedingt:</u> Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird ausgeschlossen, sofern nicht während der Brutzeit mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Es sind die Vermeidungsmaßnahmen V4 und V5 zu berücksichtigen. Da jährlich die Reviere der aufgeführten Arten neu besetzt werden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird ausgeschlossen.	
☒	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
☐	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch bevorzugen alle Arten kaum oder wenig bewirtschaftete Flächen mit sehr geringem Gehölzanteil und oft mit wenig Bodenvegetation bestandene Flächen (Bauer et al., 2005; Südbeck et al., 2005) Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung zum Windpark Anderverenne-Handrup festgestellt. Sie könnten auch innerhalb des UG zum beschriebenen Vorhaben als Brutvögel vorkommen. Schwarzkehlchen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V4:</u> Die Bautätigkeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern. <u>Vermeidungsmaßnahme V5:</u> Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli). Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	☒
Ja	☐
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	☐
Nein	☐
<u>Baubedingt:</u> Erhebliche Störungen auf die Art sind durch das Vorhaben nicht erkennbar. Ob es zu Beeinträchtigungen im Bereich von Gewässern kommt, ist nicht sicher. Vorsorglich sollten die Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden, damit erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können. <u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Es sind keine Störungen durch den Betrieb zu erwarten.	

Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Störungen auf die Arten sind durch das Vorhaben denkbar, wenn Arten in Bereichen brüten, die von den Planungen betroffen sind. Diese sind nicht erheblich, da sie räumlich und zeitlich begrenzt sind. Es sollten die Vermeidungsmaßnahmen V4 und V5 eingehalten werden.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Durch das Stallbauvorhaben kommt es evtl. zu geringen Verdrängungen von evtl. einzelnen Revieren. Diese sind in keinem Fall als erheblich einzustufen.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	☒
Ja	☐
	Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)
	Ja ☐
	Nein ☐
<u>Baubedingt:</u> Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, sofern nicht während der Brutzeit mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Es sind die Vermeidungsmaßnahmen V4 und V5 zu berücksichtigen. Da jährlich die Reviere der aufgeführten Arten neu besetzt werden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.	
☒	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
☐	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Nahrungsgäste, Überflieger und Durchzügler	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel) In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die als Nahrungsgäste oder Durchzügler im UG nachgewiesen wurden.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung zum Windpark Anderverenne-Handrup festgestellt. Sie könnten auch innerhalb des UG zum beschriebenen Vorhaben als Brutvögel vorkommen. Krickente, Weißstorch, Graureiher, Kormoran, Wespenbussard, Habicht, Rohrweihe, Kornweihe, Austernfischer, Goldregenpfeifer, Rotschenkel, Lachmöwe, Heringsmöwe, Kleinspecht, Baumfalke, Dohle, Saatkrähe, Kolkrabe, Uferschwalbe, Wacholderdrossel, Rotdrossel, Nachtigall, Steinschmätzer, Wiesenpieper, Fichtenkreuzschnabel und Erlenzeisig.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	☒
Ja	☐
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	☐
Nein	☐
<u>Baubedingt:</u> Diese Arten wurden ausschließlich als Nahrungsgäste, Überflieger und Durchzügler festgestellt, so dass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch den Bau einer Stallanlage vollständig ausgeschlossen werden können.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Es ist nicht bekannt, dass die genannten Arten durch die Planungen zu Schaden kommen könnten.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Die aufgeführten Arten nutzten das UG zur Nahrungssuche bzw. während des Durchzuges oder überfliegend. Eine Störung durch Bautätigkeiten wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, sodass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Da für die Arten im Gebiet keine Reviere nachgewiesen werden konnten, sind auch durch die Anlage und den Betrieb keine erheblichen Störungen zu erwarten.	

Nahrungsgäste, Überflieger und Durchzügler

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Es konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet festgestellt werden, sodass eine Beschädigung dieser durch Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht überplant, eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden.

☒

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

☐

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

5.2 Gastvögel

Für die wertgebenden, gefährdeten (einschl. Vorwarnliste) und streng geschützten Gastvogelarten erfolgt i. d. R. eine Art-für-Art-Betrachtung. Gastvögel, die in ihrer Lebensweise und ihrem ökologischen Anspruch vergleichbar sind, werden in Gilden zusammengefasst, wenn das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Vogelarten:

Alle erfassten Gastvogelarten

Alle erfassten Gastvogelarten	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die im Rahmen der Gastvogelkartierungen 2024/2025 erfasst wurden und für die keine negativen Auswirkungen durch das geplante Stallbauvorhaben zu erwarten sind.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Alle in der Tabelle 7 aufgeführten Arten wurden im Rahmen der Gastvogelkartierungen zum Windpark Andervenne-Handrup 2024/2025 festgestellt.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?	
Nein	☒
Ja	☐
Ja	☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	☐
Nein	☐
<u>Baubedingt:</u> Bedeutsame Rastflächen dieser Arten befinden sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens, sodass Verletzungen oder Tötungen von Individuen oben genannter Arten und deren Entwicklungsformen durch den Bau der Stallanlage vollständig ausgeschlossen werden können.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Es ist nicht bekannt, dass durch den Betrieb oder die Stallanlage selbst die genannten Arten zu Schaden kommen könnten, da sich bedeutsame Rastflächen außerhalb der überplanten Fläche des Vorhabens befinden.	
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?	
Nein	☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Ja	☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingt:</u> Eine erhebliche Störung durch die geplanten Bautätigkeiten wird als sehr gering eingestuft, da für die genannten Arten im UG keine bedeutsamen Rastflächen festgestellt werden konnten.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u> Da für die oben genannten Arten keine bedeutsamen Rastflächen im UG nachgewiesen werden konnten, sind durch die Stallanlage selbst und deren Betrieb keine erheblichen Störungen zu erwarten.	

Alle erfassten Gastvogelarten	
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
Nein	☒
Ja	☐
Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)	
Ja	☐
Nein	☐
<u>Baubedingt:</u>	
Es konnten keine bedeutsamen Rastflächen im Wirkraum des Vorhabens festgestellt werden, sodass eine Beschädigung dieser durch die geplanten Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann.	
<u>Anlage- / Betriebsbedingt:</u>	
Bedeutsame Rastflächen der o. g. Arten werden nicht überplant, eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden.	
☒	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.
☐	Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

5.3 Fledermäuse

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt in der Regel eine Art-für-Art-Betrachtung; sind Bestands- und Betroffenheitssituation bei mehreren Arten ähnlich, können diese zusammenfassend abgehandelt werden (z.B. strukturgebundene Fledermausarten der Wälder).

Im Zuge der Fledermausbestandserfassungen 2024 sind 7 Fledermausarten im UG sicher festgestellt worden. Nachfolgend erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage der Bestandserfassungen 2024 für folgende Fledermausarten:

Alle festgestellten Fledermausarten

Alle festgestellten Fledermausarten
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten die Wochenstuben sowie alle regelmäßig genutzten Winter- und Zwischenquartiere. Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Im UG zum Windpark Anderverenne-Handrup wurden 10 Fledermausarten nachgewiesen. In verschiedenen Bereichen, insbesondere entlang der Straßen und Wege wurden einige wichtige Nahrungshabitate festgestellt. Im Vorhabensbereich wurde unmittelbar kein wichtiger Lebensraum nachgewiesen. Eine hohe Bedeutung weist die Straße südlich der Fläche auf.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Eventuell notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen. <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Es erfolgt dabei eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Vögeln und Fledermäusen durch eine Fachkraft (Ökologische Baubegleitung, ÖBB) und eine Kontrolle, ob die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft genutzt werden. <u>Vermeidungsmaßnahme V6:</u> Die nächtliche Beleuchtung (auch während der Bauphase) ist fledermaus- / insektenfreundlich zu gestalten, damit Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden. Die Beleuchtung hat ausschließlich von oben zu erfolgen und muss so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird (Vermeidung unnötiger Lichtausbreitung). Zudem ist die Beleuchtung ist auf das notwendige Maß zu reduzieren (insbesondere Anzahl und Lichtpunkthöhe). Es sind Leuchten mit LED-Technik oder Natriumdampflampen zu verwenden. Lampen mit einer Temperatur von über 60 °C sollten nicht eingesetzt werden. Lampen nicht mit Wellenlängen unter 590 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur >2700 K sollten nicht eingesetzt werden. Die Leuchten müssen ein abgedichtetes Gehäuse besitzen, um das Eindringen von Tieren zu unterbinden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Es befinden sich keine potenziellen Quartiere von Fledermäusen im Vorhabensbereich, jedoch stellt die Straße südlich der Fläche mit den angrenzenden Gehölzstrukturen ein wichtiges Funktionselement als Nahrungshabitat für verschiedene Fledermausarten dar. Baubedingte Tötungen von Individuen sind somit als gering einzustufen. Eventuell notwendige Gehölzarbeiten sollten durch eine ÖBB begleitet werden (Vermeidungsmaßnahmen V1). Zudem ist der Gehölzeinschlag auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren (V2).

Anlage- / Betriebsbedingt:

Durch die Stallanlage selbst oder deren Betrieb ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko für die vorkommenden Fledermäuse auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es sind baubedingte Störungen zu erwarten, wenn Bautätigkeiten in der Aktivitätszeit der Fledermäuse (abends/nachts) stattfinden. Die Baumaßnahmen wirken jedoch temporär, räumlich begrenzt und finden in der Regel über Tag statt. Erhebliche Störungen sind weitgehend ausgeschlossen.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Es sind Störungen durch den Betrieb der Stallanlage zu erwarten (Zulieferung und Abtransport). Häufig findet das Verladen und der Transport in der Nacht statt, also in der Aktivitätszeit der Fledermäuse. Zudem ist das Verladen mit einer hohen Beleuchtungsintensität durch die LWKs etc. verbunden. Wie erheblich diese betriebsbedingten Störungen sind, ist schwer einzuschätzen. In der Zeit, wenn die Fledermäuse aktiv sind (ca. März bis Oktober/November) kommt es vermutlich zu 5-7 Abtransportvorgängen. Hinzu kommen Belieferungen und viele weitere Aktivitäten, die überwiegend mit dem PKW/LKW getätigt werden. Dies betrifft vor allem die weitere Ausleuchtung der Vorhabensfläche und die höhere Verkehrsbelastung. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V6 anzuwenden, um erhebliche Störungen zu vermeiden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Es befinden sich keine Quartiere im Vorhabensbereich. Entsprechend werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant.

Anlage- / Betriebsbedingt:

Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Stallanlage selbst oder deren Betrieb sind auszuschließen.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

6 Erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen des Artenschutzes, die vor geplanten oder notwendigen Eingriffen in die Natur stattfinden (vgl. 1.3). Hintergrund ist die Wahrung der ökologisch-funktionalen Kontinuität betroffener Tierarten bzw. Populationen. Die gesetzliche Grundlage dazu bildet § 44 Abs. 5 i. V. m. § 15 BNatSchG.

6.1 Artenschutzrechtlich bedingte Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen umfassen z.B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Eventuell notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Es erfolgt dabei eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Vögeln und Fledermäusen durch eine Fachkraft (Ökologische Baubegleitung, ÖBB) und eine Kontrolle, ob die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft genutzt werden.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen, baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

- Vermeidungsmaßnahme V4: Die Bautätigkeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen, um das Eintreten möglicher Verbotstatbestände zu verhindern.
- Vermeidungsmaßnahme V5: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).
- Vermeidungsmaßnahme V6: Die nächtliche Beleuchtung (auch während der Bauphase) ist fledermaus- / insektenfreundlich zu gestalten, damit Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden. Die Beleuchtung hat ausschließlich von oben zu erfolgen und muss so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird (Vermeidung unnötiger Lichtausbreitung). Zudem ist die Beleuchtung ist auf das notwendige Maß zu reduzieren (insbesondere Anzahl und Lichtpunkthöhe). Es sind Leuchten mit LED-Technik oder Natriumdampflampen zu verwenden. Lampen mit einer Temperatur von über 60 °C sollten nicht eingesetzt werden. Lampen nicht mit Wellenlängen unter 590 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur >2700 K sollten nicht eingesetzt werden. Die Leuchten müssen ein abgedichtetes Gehäuse besitzen, um das Eindringen von Tieren zu unterbinden.

6.2 Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Eingriffsbereiches sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig (vgl. 1.3: 4.).

7 Ausnahmeprüfung

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für keine der prüfungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten erforderlich.

8 Gutachterliches Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V6 nicht ein. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.



planungsbüro peter stelzer GmbH

Grulandstraße 2

49832 Freren

Tel.: (05902) 503702-0

Fax: (05902) 503702-33

E-Mail: info@regionalplan-uvp.de

www.regionalplan-uvp.de

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i. A. B. Stelzer'.

(Dipl. Geogr. Peter Stelzer)

Freren, 17.12.2025

9 Literatur und Rechtsgrundlagen

- Aßmann, T., Dormann, W., Främbis, H., Gürlich, S., Handke, K., Huk, T., Sprick, P., & Terlutter, H. (2002). *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer*. 23. Jg. Nr. 2(02/2003), 70–95.
- Bach, L., & Limpens, H. (2003). *Detektorerfassung von Fledermäusen als Grundlage zur Bewertung von Landschaftsräumen*. 2, 263–274.
- Barthel, P. H., Bezzel, E., Krüger, T., Päckert, M., & Steinheimer, F. D. (2018). Artenliste der Vögel Deutschlands 2018: Aktualisierung und Änderungen. *Vogelwarte*, 56, 205–224.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2005). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz: Bd. 3 Bände*. AULA Verlag.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., & Fiedler, W. (2011). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz*.
- Baumann, K., Kastner, F., Borkenstein, A., Burkart, W., Jödicke, R., & Quante, U. (2020). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 40(1), 3–37.
- Baumann, K., Kastner, F., Borkenstein, A., Burkart, W., Jödicke, R., & Quante, U. (2021). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis. In *Atlas der Libellen in Niedersachsen/Bremen* (S. 349–362).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, LFU. (2020). *Arbeitshilfe: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Prüfablauf*. LFU, Referat 53. www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. (2018). *Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)*.
- Bundesamt für Naturschutz. (2009). *Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere* (Bd. 1, S. 386). <https://www.bfn.de/rote-listen-tiere-pflanzen-und-pilze#anchor-8920>
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). (2017). *Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere)*.
- Büro Froelich & Sporbeck Potsdam. (2010). *Leitfaden. Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung* (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Hrsg.).

- Dietz, C., Helversen, O. von, & Nill, D. (2007). *Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung*. Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- Doerpinghaus, A., Eichen, C., Gunnermann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J., & Schröder, E. (2005). *Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*. Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz (BfN).
- EU Kommission. (2007). *Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC*.
- Finch, O.-D. (2004). *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis* (No. 24. Jg. Nr. 5 Suppl.; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 1–20). Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.
- Finck, P., Heinze, S., Rath, U., Riecken, U., & Ssymank, A. (2017). *Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands* (No. Heft Nr. 156; S. 637). Bundesamt für Naturschutz.
- Garve, E. (2004). Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 24(1), 1–76.
- Garve, E. (2007). *Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen*. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).
- Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eickhorst, S., Fischer, M., Flade, S., Frick, I., Geiersberger, B., Koop, M., Kramer, T., Krüger, N., Roth, T., Ryslavý, T., Stübing, S., Sudmann, S. R., Steffens, R., Vökler, F., & Witt, K. (2014). *Atlas Deutscher Brutvogelarten (ADEBAR)* (1. Auflage). Favoritenpresse GmbH.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) (2009).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), 63 (2010).
- Grein, G. (2010). *Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen* (No. Heft 46; S. 1–183). Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen.
- Haase, P. (1996). *Rote Liste der Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis* (No. 16. Jg. Nr.3; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 81–100). Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.
- Hauck, M., & Bruyn, U. de. (2010). *Rote Liste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010* (No. 30 Jg. Nr.1; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 1–84). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

- Heckenroth, H. (1993). *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten-Übersicht* (No. 13. Jg. Nr.6; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 221–226). Niedersächsisches Landesamt für Ökologie - Naturschutz-.
- Hüppop, O., Bauer, H.-G., Haupt, H., Ryslavy, T., Südbeck, P., & Wahl, J. (2013). *Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands* (Bd. 49/50).
- Krapp, F. (2015). *Die Fledermäuse Europas: Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung*. AULA Verlag.
- Krüger, T., Ludwig, J., Pfütze, S., & Zang, H. (2014). *Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008*. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft-, Küsten- und Naturschutz.
- Krüger, T., Ludwig, J., Scheiffarth, G., & Brandt, T. (2020). *Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen* (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hrsg.; 1., Bd. 2).
- Krüger, T., & Sandkühler, K. (2022). Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 41(2), 111–174.
- Lobenstein, U. (2004). *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis* (No. 2. Fassung, Stand 01.08.2004; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 32). Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R., & Lang, J. (2020). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands* (Bd. 2). Bundesamt für Naturschutz.
- Melter, J., & Schreiber, M. (2000). *Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen* (No. Band 32, Sonderheft; Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen). NABU, Niedersächsische Vogelkundliche Vereinigung e. V.
- Metzing, D., Hofbauer, N., Ludwig, G., & Matzke-Hajek, G. (2018). *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen* (Bd. 7).
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. 160 (2018).
- Petersen, B., Ellwanger, G., Biewald, G., Hauke, U., Ludwig, G., Pretscher, P., Schröder, E., & Ssymank, A. (2004). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland: Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose*. Bundesamt für Naturschutz.
- Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E., & Ssymank, A. (2004). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland: Bd. 2 Wirbeltiere*. Bundesamt für Naturschutz.

- Podloucky, R., & Fischer, C. (2013). Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 33(4), 121–168.
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Pub. L. No. 1992L0043 — DE — 01.01.2007 — 005.001 — 1, (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 (1992).
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009).
- Ryslavý, T., Bauer, H.-G., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., & Sudfeldt, C. (2020). *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands* (6. Fassung, Bd. 57). Deutscher Rat für Vogelschutz.
- Skiba, R. (2009). *Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung* (2., Bd. 648). Westarp Wissenschaften.
- Ssymank, A., Ellwanger, G., Ersfeld, M., Ferner, J., Lehrke, S., Müller, C., Rath, U., Röhling, M., & Vischer-Leopold, M. (2021). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie*. Bundesamt für Naturschutz.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., & Sudfeldt, C. (Hrsg.). (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*.
- Theunert, R. (2008a). Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 28(3), 69–141.
- Theunert, R. (2008b). Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil B: Wirbellose Tiere. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 28(4), 153–210.
- VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Pub. L. No. EWG 338/97, Nr. L 61/8 (1997).
- VERORDNUNG (EU) Nr. 709/2010 DER KOMMISSION vom 22. Juli 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Pub. L. No. EWG 709/2010, L212/1 (2010).
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV), § Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist (2005).

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen). (2015). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil B: Wirbellose Tiere (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen). (2015). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

von Drachenfels, O. (2021). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie* (12., Bd. 4).

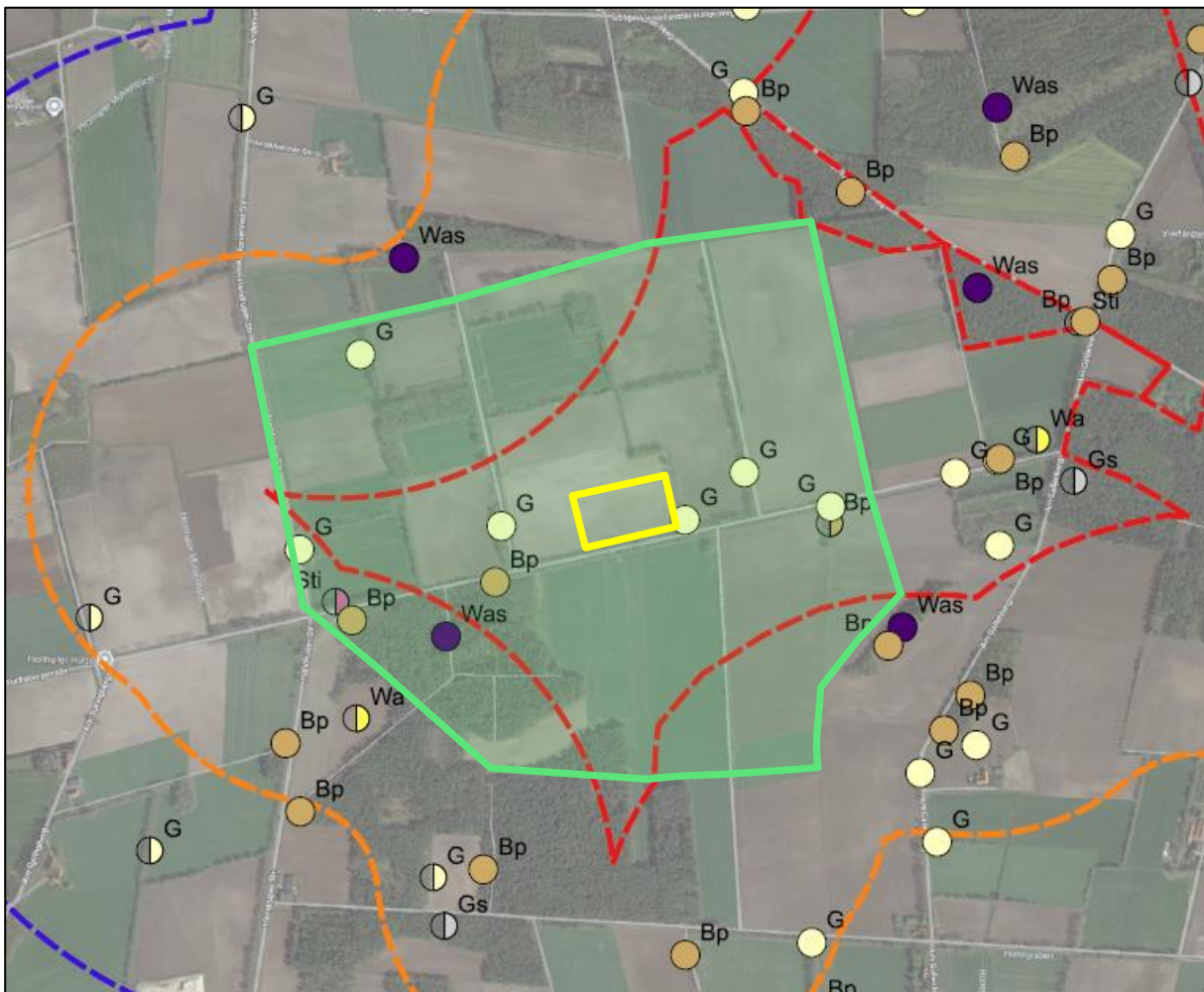
Hinweise auf Internet-Adressen

<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> (Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH- Richtlinie).

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&_psmand=26 (Vollzugs Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teile 1 und 2. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz).

<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de> (Interaktive Umweltkarten Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz).

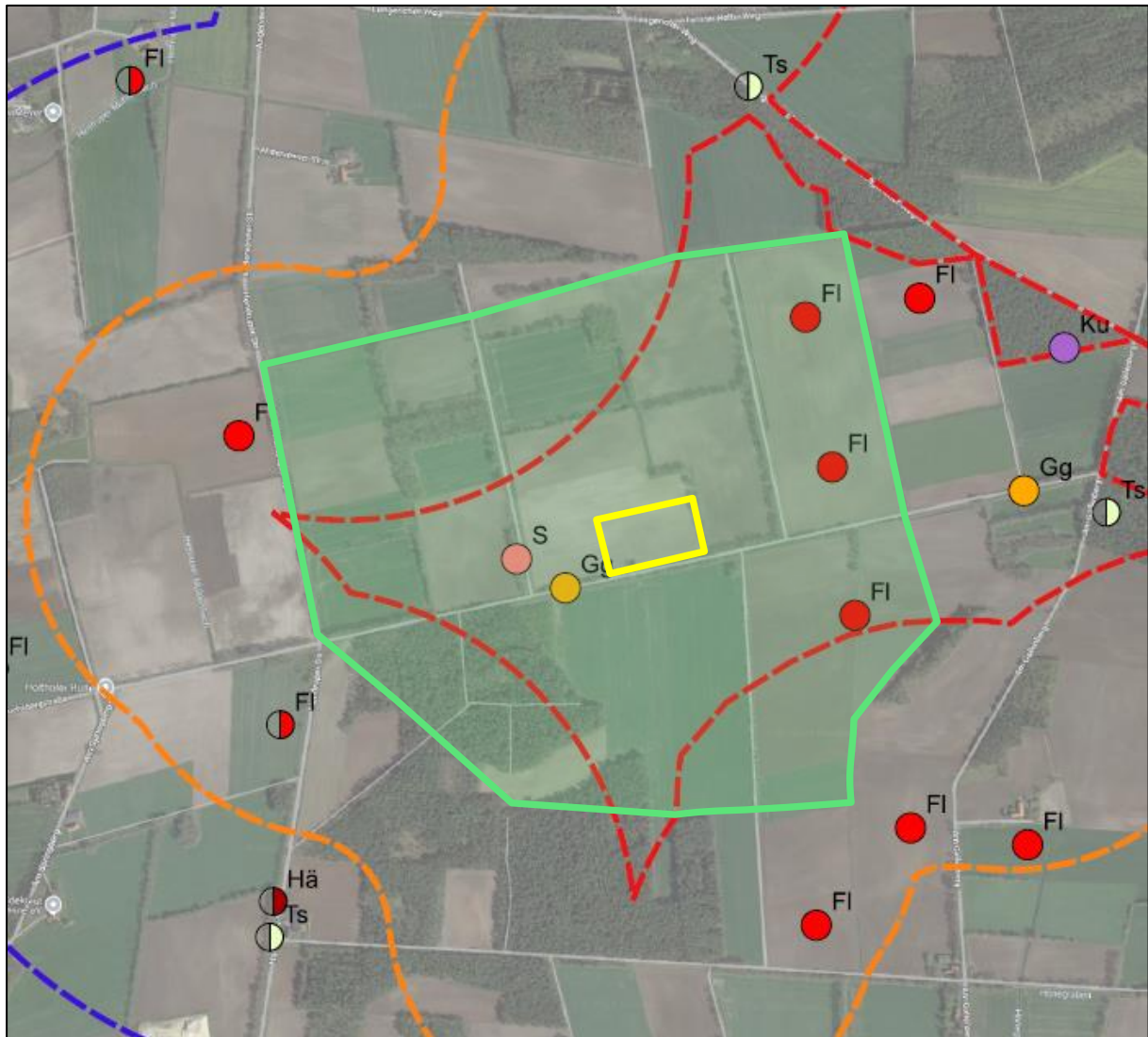
10 Anhang



-  Bp Baumpieper (Reviermittelpunkt)
-  Bp Baumpieper (Brutzeitfeststellung)
-  G Goldammer (Reviermittelpunkt)
-  G Goldammer (Reviermittelpunkt)
-  Gs Grauschnäpper (Brutzeitfeststellung)
-  N Nachtigall (Brutzeitfeststellung)
-  Nt Neuntöter (Reviermittelpunkt)
-  St Stieglitz (Brutzeitfeststellung)
-  Wa Wachtel (Brutzeitfeststellung)
-  Was Waldschnepfe (Reviermittelpunkt)*

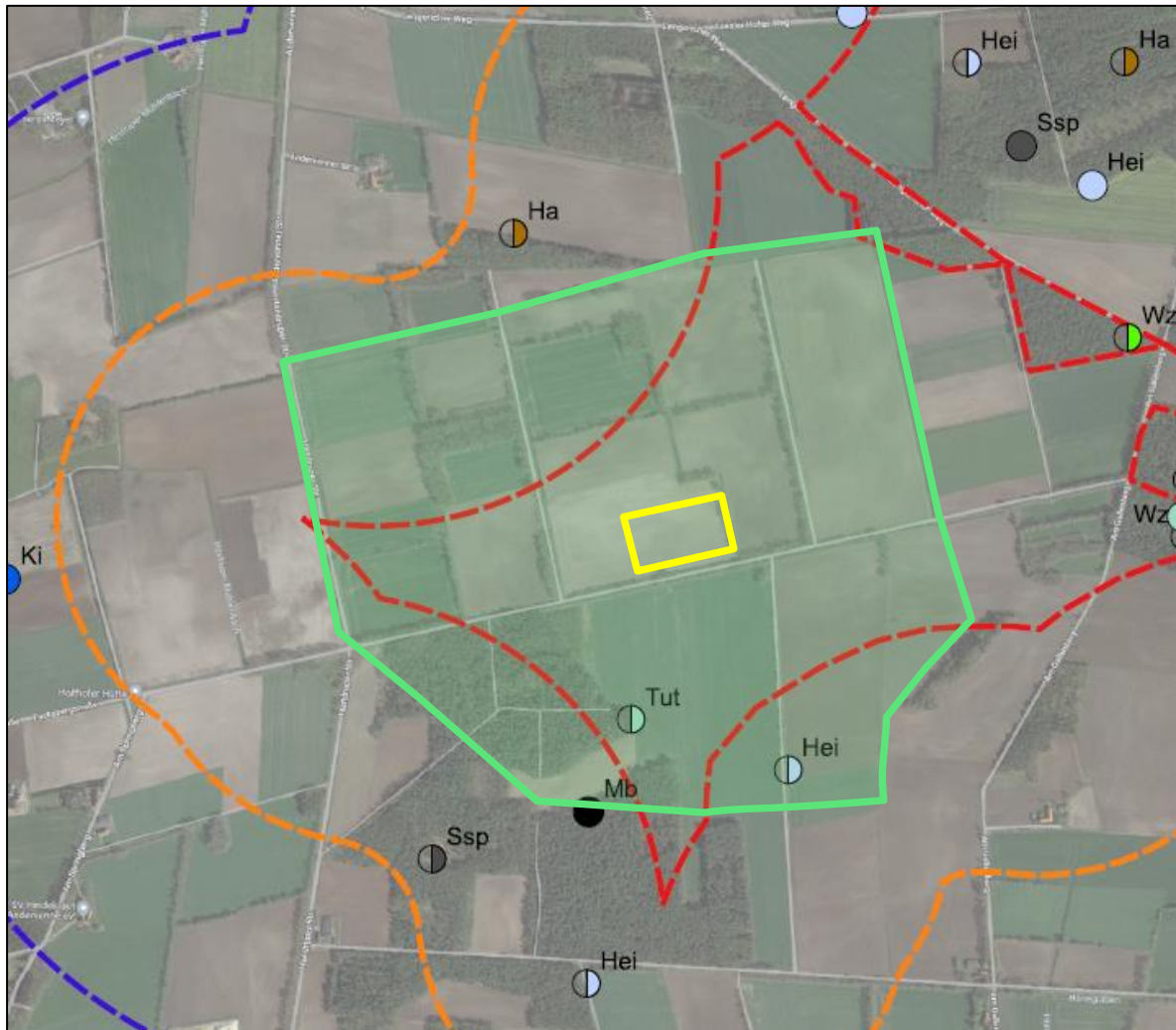
* Die Waldschnepfe wird zusätzlich dargestellt, da sie auf der Vorwarnliste zur Roten Liste Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020) steht.

Abbildung 2: Auszug aus den Karten zum Windpark Anderverenne-Handrup: Ergebnisse Brutvögel 2024 – Vorwarnliste - (UG zum geplanten Verfahren = hellgrüne farbliche Darstellung, Geltungsbereich Vorhabensfläche = gelb umrandet)



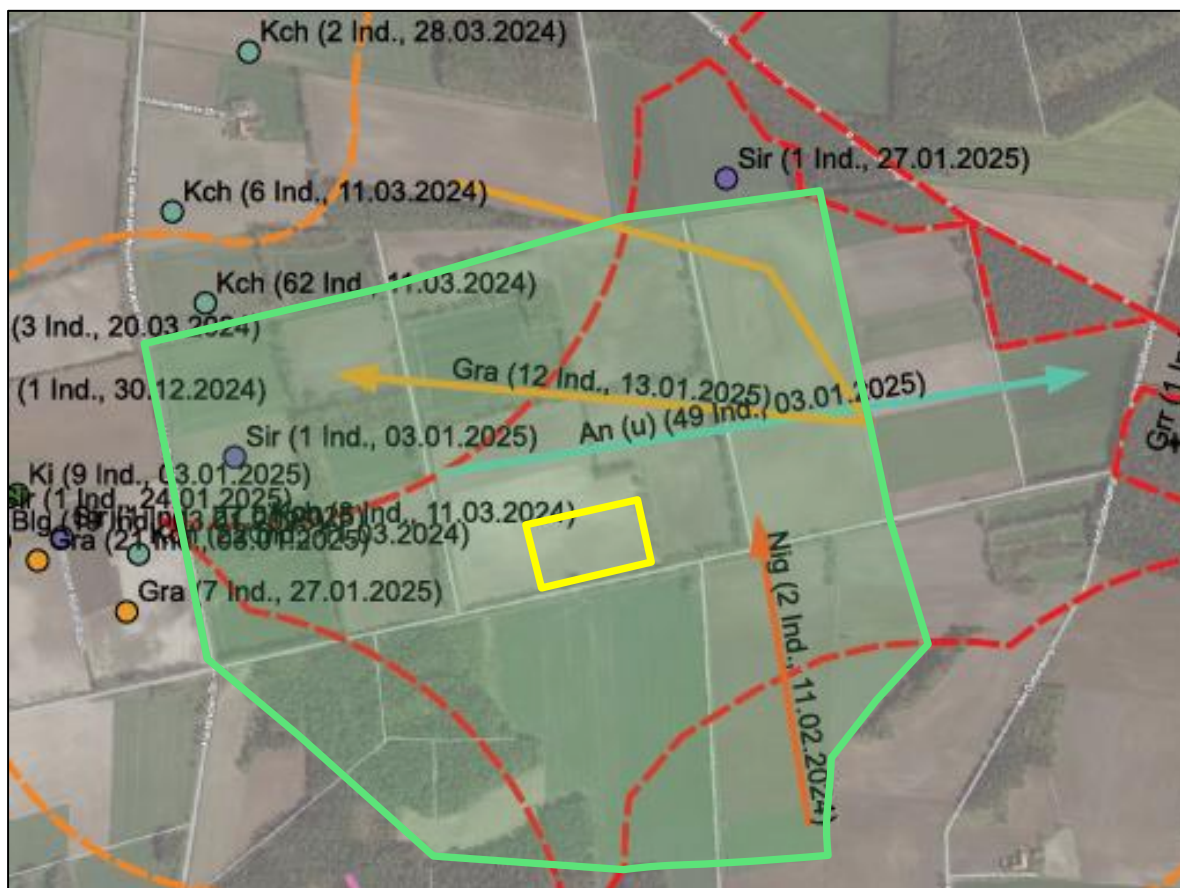
- FI Feldlerche (Reviermittelpunkt)
- ◐ FI Feldlerche (Brutzeitfeststellung)
- Gg Gartengrasmücke (Reviermittelpunkt)
- ◐ Gg Gartengrasmücke (Brutzeitfeststellung)
- Hä Bluthänfling (Reviermittelpunkt)
- ◐ Hä Bluthänfling (Brutzeitfeststellung)
- Ks Kleinspecht (Reviermittelpunkt)
- Ku Kuckuck (Reviermittelpunkt)
- S Star (Reviermittelpunkt)
- ◐ Ts Trauerschnäpper (Brutzeitfeststellung)

Abbildung 3: Auszug aus den Karten zum Windpark Andervenne-Handrup: Ergebnisse Brutvögel 2024 – Rote Liste
Arten - (UG zum geplanten Verfahren = hellgrüne farbliche Darstellung, Geltungsbereich Vorhabensfläche = gelb)



-  Hei Heidelerche (Reviermittelpunkt)*
-  Hei Heidelerche (Brutzeitfeststellung)*
-  Ki Kiebitz (Reviermittelpunkt)*
-  Mb Mäusebussard (Brutplatz)
-  Mb Mäusebussard (Reviermittelpunkt)
-  Ssp Schwarzspecht (Reviermittelpunkt)
-  Ssp Schwarzspecht (Brutzeitfeststellung)
-  Tut Turteltaube (Reviermittelpunkt)*

Abbildung 4: Auszug aus den Karten zum Windpark Andervenne-Handrup: Ergebnisse Brutvögel 2024 – streng geschützte Arten - (UG zum geplanten Verfahren = hellgrüne farbliche Darstellung, Geltungsbereich Vorhabensfläche = gelb)



rastende Gastvögel (Anzahl der rastenden Individuen an einem Erfassungstag)

Blg	Blässgans	Größenklassen
Gra	Graugans	1 - 100
Grr	Graureiher	101 - 200
Kag	Kanadagans	201 - 300
Ki	Kiebitz	301 - 400
Kch	Kranich	> 400
Sag	Saatgans	
Sir	Silberreiher	
Sto	Stockente	
Zw	Zwergschwan	

überfliegende Gastvögel (Anzahl der überfliegenden Individuen an einem Erfassungstag)

An (u)	Anser-Gans unbestimmt
Blg	Blässgans
Gra	Graugans
Grr	Graureiher
Ki	Kiebitz
Nig	Nilgans
Sag	Saatgans

Abbildung 5: Auszug aus den Karten zum Windpark Andervenne-Handrup: Ergebnisse Gastvögel – Wat & Wasservögel 2024/2025 (UG zum geplanten Verfahren = hellgrüne farbliche Darstellung, Geltungsbereich Vorhabensfläche = gelb)



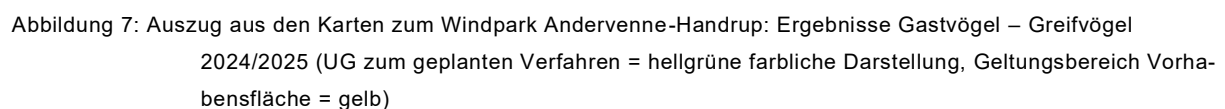
rastende Gastvögel (Anzahl der rastenden Individuen an einem Erfassungstag)

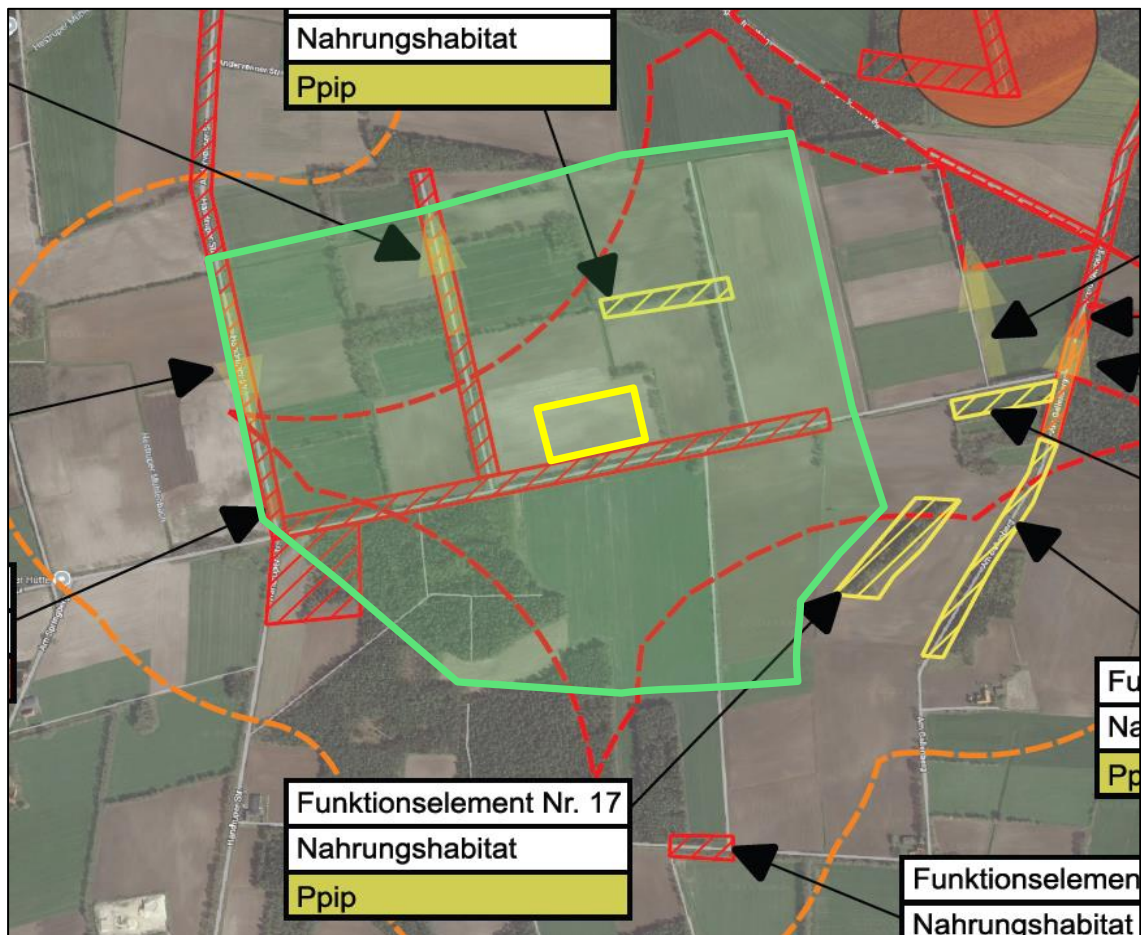
- Hä Bluthänfling
- Fl Feldlerche
- G Goldammer
- Hei Heielerche
- Rw Raubwürger
- Rs Rauchschwalbe
- Ssp Schwarzspecht
- S Star
- Sti Stieglitz

überfliegende Gastvögel (Anzahl der überfliegenden Individuen an einem Erfassungstag)

- ➔ Gü Grünspecht
- ➔ Rs Rauchschwalbe
- ➔ S Star

Abbildung 6: Auszug aus den Karten zum Windpark Anderverenne-Handrup: Ergebnisse Gastvögel – weitere Arten
2024/2025 (UG zum geplanten Verfahren = hellgrüne farbliche Darstellung, Geltungsbereich Vorhabensfläche = gelb)





Flugstraßen

-  Hohe Bedeutung
-  Allgemeine Bedeutung

Bewertung

-  Allgemeine Bedeutung (Nahrungshabitat)
-  Hohe Bedeutung (Balzrevier)
-  Hohe Bedeutung (Nahrungshabitat)

Funktionselement Nr.
Bedeutung als
hohe Bedeutung für
allgemeine Bedeutung für

Abbildung 8: Auszug aus den Karten zum Windpark Andervenne-Handrup: Ergebnisse Fledermäuse 2024 - Bewertung
(UG zum geplanten Verfahren = hellgrüne farbliche Darstellung, Geltungsbereich Vorhabensfläche
= gelb)